

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

### **Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg**

#### **Staat Oldenburg**

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -  
5.1928/30[?]**

Anlage 91-100

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

# Anlage 91.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 41 Seite 327.)

Nachdem durch die Novelle zur Gewerbeordnung vom 1. Juni 1891 neue Bestimmungen über die Verhältnisse der Arbeitgeber zu den Arbeitern und Betriebsbeamten, über die Arbeitsordnungen etc. erlassen sind und diese Bestimmungen nach § 6 der Gewerbe-Ordnung (welcher lautet: das gegenwärtige Gesetz findet keine Anwendung auf das Bergwesen) keine direkte Anwendung auf das Berggesetz für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 finden können, sieht man sich zur Erlassung besonderer Bestimmungen zu letzteren veranlaßt und beantragt die Staatsregierung die Annahme und Einführung der in Anl. 41 enthaltenen Novelle zu gedachtem Berggesetze. Dabei bemerkt sie in den dem Provinzialrathe zugefertigten Motiven, dieselbe entspreche den in Preußen durch die Novelle zum Berggesetze vom 24. Juni 1892 eingeführten Bestimmungen.

Der Ausschuß hat es versucht, die einzelnen §§ der Novelle durch eine Vergleichung mit den betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung zu prüfen. Er fand hierbei, daß dieselben den §§ 134, 134a, 134b, 134c, 134d, 134e, 134f, 134g, 122, 123, 124, 124a, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 125, 120, 133a, 133b, 133c, 133d im Wesentlichen entsprechen und nur die für den Bergbau erforderlichen sachgemäßen Abände-

rungen erfahren haben und sonach ihrem Zwecke unzweifelhaft entsprechen werden. Da das Berggesetz für das Fürstenthum Birkenfeld sich genau an das Preußische Berggesetz anschließt, so kann es sich nur empfehlen, auch im Fürstenthum Birkenfeld die dazu in Preußen erlassenen, in der Novelle enthaltenen Ergänzungen einzuführen, zumal ja auch die Bergpolizei zufolge Staatsvertrags mit Preußen im Fürstenthum Birkenfeld von den Preußischen Revierbeamten zu Koblenz gehandhabt wird und überhaupt der Aufsicht des Preußischen Oberbergamtes zu Bonn unterstellt ist.

Der Ausschuß ist nach diesen Erwägungen und der von ihm vorgenommenen Prüfung in der Lage, dem Gutachten des Provinzialraths entsprechend, den Gesetzentwurf zur Annahme im Ganzen empfehlen zu können und stellt den

Antrag:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891 die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei Feststellung des Berichts fehlten entschuldigt die Abgg. Alfs, Dohm und Huchting.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Köhler.

# Anlage 92.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betr. die Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891.

(Anlage 41 Seite 327.)

Da der Landtag in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 den obengenannten Gesetzentwurf in erster Lesung angenommen hat, so beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle demselben auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Köhler.

# Anlage 93.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zu dem Entwurfe eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend  
Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

(Anlage 45 Seite 353.)

Der 24. Landtag hatte aus Anlaß einer Petition der Ortsarmenverbände Idar und Oberstein einen Gesetzentwurf, betreffend Abänderung des Art. 9 b des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876 beschlossen, um auch die Verpflegungs- und Heilungskosten hilfbedürftiger Idioten im Fürstenthum Birkenfeld dem Landarmenverbände zu überweisen. Die Staatsregierung hat jedoch Bedenken getragen, diesen Gesetzentwurf zu publiziren, weil der Provinzialrath über denselben noch nicht gehört war.

Der zur Zeit vorgelegte Gesetzentwurf über denselben Gegenstand entspricht nun nicht nur dem damals vom Landtage einstimmig ausgesprochenen Wunsche; er geht noch weiter und überweist dem Landarmenverbände die Kosten der gesammten Fürsorge für hilfbedürftige Geistesranke und Idioten, und der zum Schutze der öffentlichen Sicherheit gegen dieselben getroffenen polizeilichen Maßregeln.

Der Ausschuß glaubt diese Ausdehnung nur empfehlen zu können, zunächst, weil die Kosten für die Geistesranke und die Idioten, wenn sie einmal von der Armenkasse übernommen werden müssen, meist erheblich sind und daher weit leichter von dem größeren Verbände getragen

werden, wie von dem kleinen Ortsarmenverband; dann aber auch der Gleichmäßigkeit in der Gesetzgebung halber.

Sind diese Kosten im Herzogthum den Amtsverbänden überwiesen, so kann auch im Fürstenthum Birkenfeld die Ueberweisung auf den Landarmenverband erfolgen.

Hat sich auffallenderweise der Provinzialrath auch in seiner Mehrheit gegen den vorliegenden Gesetzentwurf erklärt, so ist dabei doch zu erwägen, daß solches nur mit einer Stimme Mehrheit geschah und daß zwei Mitglieder in der Sitzung fehlten, welche voraussichtlich für die Vorlage gestimmt haben würden.

Der vorliegende Gesetzentwurf hat aber noch außerdem den Vorzug, daß er eine alte Streitfrage beseitigt und fortan die bedürftigen Geistesranke nicht nur so lange sie für heilbar gelten, sondern auch nachdem ihre Unheilbarkeit festgestellt ist, der Fürsorge des Landarmenverbandes verbleiben.

Der Ausschuß stellt dementsprechend den  
Antrag:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

(Die Abgeordneten Alfs und Huchting fehlten entschuldigt bei Feststellung des Berichtes).

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Köhler.

# Anlage 94.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Fürstenthum Birkenfeld,  
betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876.

(Anlage 45 Seite 353.)

Nachdem der Landtag in seiner Sitzung vom 14. Dezember 1893 den Gesetzentwurf für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876 in erster Lesung angenommen hat, beantragt der Ausschuß:

der Landtag wolle demselben auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Köhler.

# Anlage 95.

## Bericht

des Verwaltungsausschusses, betreffend die Petition der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen um Gehaltserhöhung und Anstellung.

In der Petition wird ausgeführt, daß das jetzige Gehalt der nicht angestellten katholischen Lehrerinnen laut Gesetz vom 21. Januar 1885 Ziff. 2 (Gesetzbl. Bd. XXVII S. 147 Art. 45a § 3) nur 600 *M* betrage und nach Bestimmung des Oberschulkollegiums auf 700 *M* erhöht werden könne, daß ferner nach demselben Gesetze eine Lehrerin erst nach dem 8. Dienstjahre angestellt werden könne und dann noch 5 Jahre warten müsse, bevor sie in den Besitz der ersten Alterszulage gelange, diese also erst nach zurückgelegtem 13. Dienstjahre erhalten könne. Die Petenten bitten daher um eine Gehaltserhöhung auf 900 *M* nebst freier Wohnung und um Anstellung nach zurückgelegtem 5. Dienstjahre, so daß dieselben nach zurück-

gelegtem 10. Dienstjahre in den Besitz der ersten Alterszulage gelangen würden.

Vom Ausschusse wurde allseitig anerkannt, daß eine baldthunliche Aufbesserung gedachter Stellen, namentlich in Bezug auf eine frühere Inbesitznahme der Alterszulagen, Berücksichtigung finden möchte, daß diese dann selbstredend auch für die evangelischen Lehrerinnen zur Anwendung kommen müsse.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung zu überweisen.

Die Abgeordneten Huchting und Rückens fehlten entschuldigt bei Feststellung des Berichts.

Namens des Verwaltungsausschusses.

Der Berichterstatter.

Bencke.

# Anlage 96.

An den Landtag des Großherzogthums.

Dem geehrten Landtage läßt die Staatsregierung hieneben den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren

Oldenburg, 1893 Dezember 29.

der Zeugen und Sachverständigen, nebst Begründung mit dem Antrage zugehen:

der Landtag wolle dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Staatsministerium.

Janßen.

Meyer.

## Nebenanlage zu Anlage 96.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

#### I. Gerichtskosten.

##### 1. Allgemeine Bestimmungen.

###### Artikel 1.

In den gerichtlichen Angelegenheiten werden Gerichts-

kosten, soweit nicht die Reichsgesetze Anwendung finden, nur nach den Vorschriften dieses Gesetzes erhoben.

###### Artikel 2.

Die §§ 4 bis 7, 16, 17 des Gerichtskostengesetzes

für das deutsche Reich sowie die Bestimmungen desselben (§§ 9 ff.) über die Werthsberechnung finden auf die nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu erhebenden Gebühren entsprechende Anwendung.

Bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die zum Zwecke der Stempelerhebung erfolgende Berechnung des Werths des Gegenstandes auch für die Erhebung der Gerichtsgebühren maßgebend.

#### Artikel 3.

Die Gerichtskosten sind von Demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag oder in dessen Interesse von Amtswegen eine gerichtliche Handlung vorgenommen ist.

Sind mehrere zur Zahlung von Gerichtskosten Verpflichtete vorhanden, so haftet jeder für den ganzen Betrag derselben.

#### Artikel 4.

Die baaren Auslagen werden nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes für das deutsche Reich erhoben.

#### Artikel 5.

§ 1. Die Stundung und Erlassung von Gerichtskosten sowie die Einziehung und Verrechnung der Gerichtskosten bleibt der reglementaren Beordnung überlassen.

§ 2. Die Beitreibung rückständiger Gerichtskosten erfolgt im Verwaltungswege.

#### Artikel 6.

Die Gerichte sind befugt, bevor sie auf einen Antrag eingehen, wegen Zahlung der dadurch veranlaßten Gebühren und Auslagen von jedem außerhalb des Großherzogthums wohnenden und wegen der Erstattung der Auslagen auch von dem im Großherzogthum wohnenden Antragsteller einen Kostenvorschuß zu verlangen.

#### Artikel 7.

Werden kostenpflichtige Verhandlungen durch einen Bevollmächtigten veranlaßt, so haftet derselbe auch nach beendigtem Auftrage mit seinem Auftraggeber solidarisch für die Zahlung der durch den Antrag erwachsenen Gebühren und Auslagen.

### 2. Besondere Bestimmungen.

#### Artikel 8.

In Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit werden, soweit nicht weiterhin besondere Gebühren bestimmt sind, erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für eine Verfügung . . . . .                     | 1 M 30 S |
| 2. für ein Protokoll für den ersten Bogen . . . . . | 1 " 50 " |
| für jeden angefangenen ferneren Bogen . . . . .     | 1 " — "  |

#### Artikel 9.

Es werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| 1. für ein Schreiben an eine Behörde des Großherzogthums . . . . .        | 2 M — S |
| 2. für ein Schreiben an eine fremde oder an eine höhere Behörde . . . . . | 3 " — " |

#### Artikel 10.

Es sind ferner zu erheben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) für die Beglaubigung einer Abschrift 1 M, und wenn die Abschrift über einen Bogen beträgt, für jede fernere Seite der Betrag von 10 S; |          |
| b) für jede sonstige Beglaubigung und gerichtliche Bescheinigung . . . . .  | 1 M — S  |
| c) für die Beidrückung eines Siegels . . . . .  | — " 50 " |

#### Artikel 11.

Eine Gebühr von 1 M ist zu erheben:

- |   |  |
|---|--|
| a) für Einsicht der Gerichtsakten,        |  |
| b) für die Rückgabe eines Schriftstückes. |  |

#### Artikel 12.

Für jede nicht durch die Post erwirkte Behändigung eines Schriftstückes ist der Betrag von 30 S zu erheben.

#### Artikel 13.

Für Entscheidungen in der Beschwerdeinstanz mit Einfluß des vorangegangenen Verfahrens ist, falls die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird, eine Gebühr von 5 M zu erheben. Falls die Beschwerde nur zum Theil zurückgewiesen wird, ist diese Gebühr von dem Beschwerdegericht angemessen zu theilen.

Wird eine Beschwerde vor der Entscheidung zurückgenommen, so wird eine Gebühr nicht erhoben.

#### Artikel 14.

Es werden erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. für die Beurkundung eines Vertrages oder einer einseitigen Verpflichtung, einer letztwilligen Verfügung oder der Hinterlegung einer letztwilligen Verfügung sowie einer Versteigerung von Grundstücken oder Schiffen das Doppelte der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2; |           |
| 2. für die Beurkundung einer Ehestiftung, einer Güterübertragung oder eines Erbvergleichs das Dreifache der Gebühr des Artikels 8, Ziffer 2;  |           |
| 3. für die Rückgabe einer letztwilligen Verfügung einschließlich der Beurkundung, sofern dieselbe nicht mit der Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Verfügung verbunden ist . . . . .  | 3 M — S   |
| 4. für die Eröffnung einer letztwilligen Verfügung, einschließlich aller Nebengeschäfte bei einem Nachlasse,  |           |
| a) bis zum Betrage von 1000 M einschließlich . . . . .  | 3 M — S   |
| b) von mehr als 1000—2000 M . . . . .   | 5 " — "   |
| c) " " " 2000—10000 " . . . . .   | 10 " — "  |
| d) " " " 10000—20000 " . . . . .  | 20 " — "  |
| e) " " " 20000—50000 " . . . . .  | 30 " — "  |
| f) " " " 50000—100000 " . . . . .   | 50 " — "  |
| g) " " " 100000 M . . . . .   | 100 " — " |

#### Artikel 15.

Für die Ausstellung einer Erbbescheinigung einschließlich aller Nebengeschäfte wird dieselbe Gebühr, wie zu Artikel 14 Ziffer 4, erhoben; für die Ausstellung einer

ergänzenden Erbbescheinigung in Gemäßheit des Artikels 8 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen, werden drei Zehnthelle dieser Gebühr erhoben.

#### Artikel 16.

Für die öffentliche Beurkundung einer Versteigerung beweglicher Sachen oder einer Verheuerung durch einen Vergantungs-Protokollisten wird erhoben:

1. bei Versteigerungen beweglicher Sachen, wenn der Erlös mehr als 100 *M* beträgt
 

|  |                       |
|--|-----------------------|
| bei einem Erlöse bis 200 <i>M</i> einschließlich                           | 1 <i>M</i> — <i>S</i> |
| bei einem Erlöse von mehr als 200 <i>M</i> bis 300 <i>M</i> einschließlich | 1 " 50 "              |
| für jede fernere auch nur angefangene 100 <i>M</i>                         | 1 " — "               |
2. bei Verheuerungen nach dem Gesamtbetrage der für die ganze Verheuerungszeit bedungenen Feuergelder:
 

|   |                       |
|---|-----------------------|
| bei einem Betrage bis zu 200 <i>M</i> einschließlich                        | 1 <i>M</i> — <i>S</i> |
| bei einem Betrage von mehr als 200 <i>M</i> bis 300 <i>M</i> einschließlich | 1 " 50 "              |
| bei einem Betrage von mehr als 300 <i>M</i> bis 400 <i>M</i> einschließlich | 2 " — "               |
| für jede fernere auch nur angefangene 200 <i>M</i>                          | — " 50 "              |

#### Artikel 17.

Für die Aufnahme eines Wechselprotokollisten einschließlich der Eintragung in das Protokollregister werden erhoben

- a) bei einem Wechselbetrage bis 200 *M* einschließlich 1 *M* — *S*
- b) bei einem Wechselbetrage von mehr als 200 *M* bis 500 *M* einschließlich 2 " — "
- c) bei einem Wechselbetrage von mehr als 500 *M* für jede auch nur angefangene 100 *M* bis zum Höchstbetrage von 10 " — "

#### Artikel 18.

§ 1. Für die gesammte Thätigkeit der obervormundschaftlichen Behörde sind während der Dauer der Vormundschaft oder Kuratel für jedes auch nur angefangene Rechnungsjahr an Gebühren zu berechnen:

1. in rechnungspflichtigen Sachen, wenn das Vermögen der Pupillen oder Kuranden beträgt:
 

|  |                       |
|--|-----------------------|
| über 3 600 <i>M</i> bis 5 000 <i>M</i> einchl. | 6 <i>M</i> — <i>S</i> |
| " 5 000 " " 7 500 " "                          | 7 " 50 "              |
| " 7 500 " " 11 000 " "                         | 9 " — "               |
| " 11 000 " " 15 000 " "                        | 12 " — "              |
| " 15 000 " " 25 000 " "                        | 15 " — "              |
| " 25 000 " " 40 000 " "                        | 20 " — "              |
| " 40 000 " " 70 000 " "                        | 25 " — "              |
| " 70 000 " " 105 000 " "                       | 30 " — "              |
| " 105 000 " " 150 000 " "                      | 35 " — "              |

 die ferneren Werthklassen steigen um je 50 000 *M*, und die Gebühren um je 5 *M*;
2. in nicht rechnungspflichtigen (nachweisungspflichtigen) Sachen die Hälfte der Gebühr unter 1.

§ 2. Befreiung von Gebühren und Auslagen findet statt, wenn das verwaltete Vermögen den Betrag von 3600 *M* nicht übersteigt.

#### Artikel 19.

In Grundbuchsachen werden erhoben:

1. für ein Protokoll die im Artikel 8, Ziffer 2 angegebene Gebühr.  
 Enthält jedoch das Protokoll die Auflassung eines Grundstückes im Werthe von über 150 *M* und wird nicht die Ausfertigung einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde oder eines von einer Verwaltungsbehörde aufgenommenen Protokoll über das der Auflassung zu Grunde liegende Rechtsgeschäft beigebracht, so ist die im Artikel 14, Ziffer 1 angegebene Gebühr zu erheben. Im Uebrigen werden für alle Eintragungen auf das Titelblatt und in die I. Abtheilung eines Grundbuchblattes, sowie für alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte keine Gebühren erhoben.
2. Für jede endgiltige Eintragung in die II. und III. Abtheilung eines Grundbuchblattes und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte werden erhoben von einem Betrage
  - a) bis zum Betrage von 150 *M* einschließlich 1 *M* — *S*
  - b) von mehr als 150 *M* bis 300 *M* 1 " 50 "
  - c) " " " 300 " " 500 " 2 " — "
  - d) " " " 500 " " 750 " 2 " 50 "
  - e) " " " 750 " " 1000 " 3 " — "
  - f) für jede fernere, auch nur angefangene 1000 *M* 1 " 50 "
3. Für jede Eintragung von Veränderungen aller Art, Vormerkungen und Verfügungsbeschränkungen in die II. und III. Abtheilung, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der unter Ziffer 2 erwähnten Sätze, jedoch nicht über 5 *M*.
4. Für die Eintragung eines Vormerkes über die Einleitung der Zwangsvollstreckung oder die Erkennung des Konkurses 1 " 20 "
5. Für die Ertheilung und Erneuerung eines Hypotheken- oder Grundschuldbriefes, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, die Hälfte der Eintragungskosten (Ziffer 2), jedoch nicht über 5 *M*.
6. Für die Ertheilung eines Zinsquittungsbogens zu einer Grundschuld und für jede Erneuerung eines solchen
  - a) für Grundschulden bis 1000 *M* einschließlich — " 50 "
  - b) für Grundschulden bis 5000 *M* einschließlich 1 " — "
  - c) für jede fernere, auch nur angefangene Summe von 5000 *M* — " 50 "
7. Für jede Löschung und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte die Hälfte der für die Eintragung bestimmten Sätze, jedoch nicht über 2,50 *M*

8. Für die Beglaubigung der Abschrift eines Grundbuchblatts oder einer Abtheilung desselben für die erste Seite 1 *M*, für die folgende Seite 50 *S*, jedoch nicht über 5 *M*; insoweit in die II. und III. Abtheilung nichts eingetragen ist, kommt hierfür die Beglaubigungsgebühr nicht in Berechnung.
9. Für die Einsicht eines Grundbuchblattes — *M* 50 *S*
10. Für die Ertheilung einer Bescheinigung, daß auf ein Grundbuchblatt in der II. oder III. Abtheilung oder beiden zusammen nichts eingetragen ist . . . . . 1 *M* 50 *S*
11. Für die erste Anlegung eines Grundbuchblattes, wenn für die auf demselben zu verzeichnenden Grundstücke ein neuer Artikel in der Mutterrolle angelegt wird und für die dabei vorkommenden Nebengeschäfte bei einem Werthe der Grundstücke
- a) bis 500 *M* einschließlich . . . . . 1 *M* — *S*
- b) bis 1000 *M* einschließlich . . . . . 1 *M* 50 *S*
- c) für jede fernerer, auch nur angefangenen 1000 *M* . . . . . — *M* 50 *S*
- jedoch nicht über 5 *M*.

#### Artikel 20.

Die im Artikel 19 Ziffer 2, 3, 4, 5 und 7 erwähnten Gebühren werden nur einmal erhoben, auch wenn dieselbe dingliche Last bei demselben Amtsgericht auf mehrere Grundbuchblätter zur Gesamthaft eingetragen ist.

#### Artikel 21.

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. die Eintragung des gesetzlichen Nießbrauchs des Ehemanns am Eingebrachten seiner Ehefrau und der Eltern am Vermögen ihrer Kinder;
2. die durch eine Auflassung veranlaßte Ab- und Zuschreibung eines Grundstücks von einem Grundbuchblatt zu einem anderen und die dabei nothwendig werdende Uebertragung der Einschreibungen, mit welcher das ab- und zuzuschreibende Grundstück belastet ist, sowie die Schließung eines Grundbuchblattes;
3. die Anlegung eines neuen Grundbuchblattes, welche dadurch erforderlich wird, daß ein Grundstück aus dem Bezirke einer Gemeinde in den einer anderen Gemeinde bezw. eines anderen Amtsgerichts (§ 18 der G.-V.-D.) übergeht.

#### Artikel 22.

Die Bestimmungen im Artikel 19 finden entsprechende Anwendung auf die Eintragungen in das Schiffspfandregister und in den Weßbrief nach Artikel 1 ff. und Artikel 10 ff. des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend Verpfändung von Schiffen *z.*

#### Artikel 23.

Für eine Verhandlung, welche die Errichtung oder Aufhebung einer Grunderbstelle, sowie die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken zu einer Grunderbstelle be-

trifft, und alle dabei vorkommenden Nebengeschäfte wird eine Gebühr von 3 *M* berechnet.

#### Artikel 24.

Für die bei der Führung des Handelsregisters vorkommenden Geschäfte, einschließlich aller Nebengeschäfte, werden folgende Gebühren erhoben:

- a) für die Eintragung einer Aktiengesellschaft, einer Kommanditgesellschaft auf Aktien oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung in das Handelsregister desjenigen Gerichts, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat . . . . . 20 *M* — *S*
- b) für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft . . . . . 10 " — "
- c) für jede andere Eintragung . . . . . 3 " — "
- d) für die Zurückweisung eines Antrags auf Eintragung die Hälfte der zu a—c angegebenen Gebühr.

#### Artikel 25.

Für eine Versiegelung (eines Nachlasses oder dergleichen) sind . . . . . 10 " — "

für eine Entsiegelung . . . . . 5 " — "

zu erheben.

Für die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses sind zu erheben bei einer Aktivmasse:

- a) bis 2000 *M* einschließlich . . . . . 10 " — "
  - b) von mehr als 2000 *M* bis 10 000 *M* einschließlich . . . . . 15 " — "
  - c) von mehr als 10 000 *M* bis 20 000 *M* einschließlich . . . . . 20 " — "
  - d) von mehr als 20 000 *M* bis 50 000 *M* einschließlich . . . . . 30 " — "
  - e) von mehr als 50 000 *M* bis 100 000 *M* einschließlich . . . . . 50 " — "
- von mehr als 100 000 *M* . . . . . 100 " — "

#### Artikel 26.

Die Hinterlegungsgebühr (einschließlich der Gebühr für die Wiederauszahlung oder Rücklieferung des Hinterlegten) beträgt

- a) für Geldsummen (in baarem Gelde oder in Werthpapieren) oder Kostbarkeiten 60 *S* für jede volle 100 *M* des Betrages oder des geschätzten Werthes, jedoch nie unter 1 *M*;
- b) für eine Urkunde 3 *M*.

#### Artikel 27.

Auf Provokationen wider unbestimmte Gegner findet der § 44 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich (nach der Aenderung in dem Reichsgesetze vom 29. Juni 1881) entsprechende Anwendung.

#### Artikel 28.

In dem Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen werden erhoben:

1. für die Entscheidung einschließlich des Verfahrens über einen Antrag auf zwangsweise Eintragung

einer Hypothek: zwei Zehnthelle der im § 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmten Gebühr;

2. bei der Zwangsversteigerung von Grundstücken und Schiffen:
  - a) für das gesammte Verfahren bis zur Vertheilung der Kaufgelder: die im § 8 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich bestimmte Gebühr;
  - b) für das Vertheilungsverfahren: fünf Zehnthelle derselben Gebühr;
  - c) für die Ertheilung des Zuschlages: ein Zehnthel derselben Gebühr;
3. für die Zwangsverwaltung bei jeder Rechnungslegung nach der Brutto-Einnahme: das Doppelte derselben Gebühr;
4. für die Zurückweisung eines Antrages auf Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung: zwei Zehnthelle derselben Gebühr.

Wird das Zwangsversteigerungsverfahren vor der Erlassung des Proklams eingestellt, so werden zwei Zehnthelle der gedachten Gebühr erhoben.

In der Beschwerdeinstanz kommen die §§ 45 und 46 des Gerichtskostengesetzes für das Deutsche Reich zur entsprechenden Anwendung.

### 3. Befreiung von Gerichtskosten.

#### Artikel 29.

Von der Zahlung von Gebühren sind befreit, auch wenn die Deutschen Proceßordnungen Anwendung finden:

1. in allen gerichtlichen Angelegenheiten:
  - a) der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen.  
Dem Staate stehen gleich der Reichsfiskus sowie in Angelegenheiten der Militärverwaltung die königlich Preussischen Behörden.
  - b) die Oldenburgische und Seversche Ersparungskasse sowie die Ersparungskassen der politischen Gemeinden;
  - c) die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse;
  - d) die Oldenburgische Brandkasse;
  - e) die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer;
2. in streitigen Rechtsfachen:
  - a) die Kirchen, wenn der Rechtsstreit das zu den Fonds gehörige Vermögen betrifft und nicht lediglich das zeitige Interesse derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht;
  - b) die milden Stiftungen.

#### Artikel 30.

Die im Artikel 29 gedachte Befreiung erstreckt sich nicht auf die baaren Auslagen mit Ausnahme der Schreibgebühren, der Postgebühren und der Zustellungsgebühren, welche wie die Gerichtsgebühren zu behandeln sind.

#### Artikel 31.

Alle sonstigen bisher bestandenen Kostenfreiheiten werden aufgehoben. Es bleiben jedoch in Kraft die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche für einzelne Rechtsfachen oder gerichtliche Handlungen Kostenfreiheit vorgeschrieben ist.

Unberührt bleibt ferner die Befreiung von baaren Auslagen, soweit sie dem Reichs-Militärfiskus auf Grund der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Artikels 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes, in Gemäßheit Preussischer Vorschriften zusteht.

### II. Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

#### Artikel 32.

Die Reichsgebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878 findet auf alle Fälle Anwendung, in denen Zeugen oder Sachverständige von den Gerichten vernommen werden.

### III. Schlußbestimmung.

#### Artikel 33.

Aufgehoben werden:

1. das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gebühren in bürgerlichen Rechts- und in Strafsachen vom 28. Juni 1858, nebst den hierzu später erlassenen Gesetzen, soweit nicht die vor dem 1. Oktober 1879 anhängig gewordenen Sachen in dem früheren Verfahren fortgeführt werden;  
sowie ferner für das Herzogthum Oldenburg:
2. Artikel 7 § 1, Satz 3 und 4 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 18. April 1864, betreffend die Einführung des allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs;
3. das Gesetz für das Großherzogthum vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilung von Erbbescheinigungen;
4. Artikel 104 des Gesetzes für das Großherzogthum vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen u.

Das zur Ausführung dieses Gesetzes weiter Erforderliche, namentlich die Bestimmung des Zeitpunktes, wann dasselbe in Kraft tritt, erfolgt im Verordnungswege. Auf dieselbe Weise können etwaige Unvollständigkeiten und Zweifel über die Auslegung dieses Gesetzes durch ergänzende Vorschriften gehoben werden.

## Begründung.

Als im Jahre 1879 mit dem das Gerichtsverfahren betreffenden Reichsgesetze das Gerichtskostengesetz für das deutsche Reich in Kraft trat, lag es nahe, eine Revision

unserer Gebührenordnung vom 28. Juni 1858 und der dazu erlassenen späteren Bestimmungen vorzunehmen. Es wurde aber damals davon abgesehen, und eine vollständige



Neubeordnung des der Landesgesetzgebung verbleibenden Gebührenwesens vorbehalten, um sie — soweit solches nach dem Reichsgesetz sich bewähren sollte — später unter Anwendung des Systems der Pauschgebühren vorzunehmen. Eine besondere Veranlassung hierzu ist nummehr hervorgetreten mit der annähernd vollendeten Einführung der Grundbuchgesetzgebung, indem damit die der Staatsregierung gegebene Ermächtigung erlischt, für die Grundbuchsachen einen provisorischen Kostentarif aufzustellen. (Vgl. Art. 3 des Gesetzes vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung der Art. 19, 20 Abs. 1, 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigentumswerb u. — (Ges.-S. Bd. 26, Seite 184 und 185 —). Der vorliegende Gesetzentwurf soll die bestehenden, die Gerichtskosten betreffenden Bestimmungen, soweit dieselben neben dem Gerichtskostengesetz für das deutsche Reich in Kraft geblieben sind, zusammenfassen und dem System des Reichsgesetzes anpassen, ohne neue Bestimmungen zu treffen, oder die bestehende Höhe der Gebühren (abgesehen von einigen Ausnahmen) wesentlich zu verändern.

Die übrigen durch das oldenburgische Gesetz vom 28. Juni 1858 betroffenen Gebühren sind dabei einer Prüfung unterzogen, um die gänzliche Aufhebung dieses Gesetzes und aller dazu später erlassenen Bestimmungen zu ermöglichen, und ist über das Ergebnis dieser Prüfung das Folgende zu bemerken:

#### 1. In Betreff der Gebühren der Bevollmächtigten:

Wiederholt haben die Rechnungssteller um gesetzliche Regulierung ihrer Gebühren petitionirt, und auch dem XXIV. Landtag hat noch eine solche Petition vorgelegen, welche mit dem Schreiben des Landtags vom 23. Februar 1891 der Staatsregierung zur Prüfung übergeben ist (Verhandlungen des XXIV. Landtags, Anlagen Seite 896). Dem Ansuchen der Rechnungssteller kann aber nicht entsprochen werden. Das Geschäft der Rechnungssteller unterliegt der Reichsgewerbeordnung und es ist hiernach (sfr. § 72) die Aufstellung einer gesetzlichen Taxe für ihre gewerblichen Dienstleistungen nicht als zulässig zu erachten. Es muß daher dem Gerichtsgebrauch überlassen werden, die Entschädigung der Rechnungssteller für ihre Dienstleistungen festzustellen, wie dies z. B. ähnlich bei den Konkursverwaltern der Fall ist. Wenn demnach thatsächlich schon längst die Gebührenordnung von 1858, soweit sie die Gebühren der Rechnungssteller betrifft, aufgehoben ist, so steht doch nichts entgegen, wenn die Gerichte dieselben auch noch weiterhin als angemessen in Anwendung bringen wollen.

2. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Juni 1858 über die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwälte betreffen nur deren Vertretung in Civil- und Strafprozessen und sind insofern ersetzt durch die Reichsgebührenordnung für Rechtsanwälte. Sie konnten deshalb direkt nur noch in denjenigen Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit in Frage kommen, welche den Landesgesetzen unterlagen, wie z. B. dem Zwangsvollstreckungsverfahren in Immobilien (vergl. § 31 Abs. 2 der Reichs-Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 7. Juli 1879) und waren analog auf die sonstige

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Berufsthätigkeit der Anwälte auszudehnen. Wenn nun die Gebührenordnung von 1858 ganz aufgehoben wird, so bleibt für die Rechtsanwälte nur das Reichsgesetz bestehen und ist damit von selbst gegeben, daß dasselbe auf ihre ganze übrige Berufsthätigkeit in entsprechender Weise anzuwenden ist.

3. Das Gesetz vom 28. Juni 1858 enthielt keine Bestimmung über die Befreiung von Gerichtskosten. Will man aber die geltenden Vorschriften über die Gerichtskosten allgemein und erschöpfend regeln, muß diese Regelung sich auch auf die Gebührenfreiheiten erstrecken, zumal gerade bei diesen der Mangel ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen in der Praxis vielfach empfunden ist. Im Näheren wird auf die Begründung zu den Artikeln 29—31 des Gesetzentwurfs Bezug genommen.

4. Die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen sind als besonderer Abschnitt des Gesetzentwurfs, wie auch bereits das Gesetz vom 28. Juni 1858 die Vorschriften darüber enthielt, beibehalten und lediglich mit den entsprechenden Bestimmungen der Reichsgesetzgebung in Einklang gebracht. (Vergl. Artikel 32 des Gesetzentwurfs.)

Im Einzelnen ist zu dem Gesetzentwurf Folgendes zu bemerken:

#### Zu Artikel 1.

Der Artikel 1 soll von vornherein die Tragweite des Gesetzes klar darlegen. Außer den Reichsgesetzen, welche zunächst zur Anwendung kommen müssen und welche überall, wie durch den Nebensatz ausgedrückt wird, den Vorrang vor diesem Gesetze haben, sollen fortan nur noch die Bestimmungen dieses Gesetzes für alle bei den Gerichten vorkommenden Gerichtskosten maßgebend sein. Alle bisherigen, die Gerichtskosten betreffenden Gesetze und Verordnungen werden daher, auch soweit sie nicht in dem Schlußartikel ausdrücklich namhaft gemacht sind, durch dieses Gesetz aufgehoben. In dieser Beziehung sowie auch in einigen anderen Bestimmungen hat sich der Entwurf das Gesetz vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen (Gesetzsammlung Band 21, Seite 287), zum Vorbilde genommen. Der Artikel 1 will aber auch zum Ausdruck bringen, daß die Bestimmungen dieses Gesetzes in den Fällen, die an sich unter die Reichsgesetze fallen würden, zur Anwendung kommen sollen, falls und soweit die landesgesetzliche Regulierung zugelassen ist. Daraus folgt, daß die Bestimmungen über die Befreiung von Gerichtskosten in allen gerichtlichen Angelegenheiten Anwendung finden.

In Betreff der Terminologie ist zu bemerken, daß der Ausdruck „Gebühren“ stets nur für die Gebühren im engeren Sinne, d. h. mit Ausschluß aller zu den baaren Auslagen zu rechnenden Pöste, gebraucht wird, der Ausdruck „Gerichtskosten“ die „Gebühren“ und die „Auslagen“ befaßt.

#### Zu Artikel 2.

Der Artikel 2 verfolgt die Tendenz, sich möglichst eng an das Reichskostengesetz anzuschließen, so daß dieses Gesetz gewissermaßen nur als eine Ergänzung desselben anzusehen ist. Der Entwurf ist hierin dem Beispiele

Preußens gefolgt. Die angezogenen Bestimmungen des Reichskostengesetzes sind allgemeiner Natur und durchaus zweckmäßig. Wenn in dem Absatz 2 bezüglich der stempelpflichtigen Akte die besondere Bestimmung getroffen ist, daß die nach dem Stempelgesetz vom 9. Oktober 1868 Artikel 11 ff und dem Gesetz vom 18. März 1876, betreffend Abänderung des Stempelgesetzes, vorgeschriebene Werthsberechnung auch bezüglich der Gebühren maßgebend sein soll, so ist der Entwurf darin ebenfalls dem Vorbilde Preußens gefolgt. Die Zweckmäßigkeit dieser Ausnahmeg Bestimmungen bedarf keiner weiteren Begründung.

### Zu Artikel 3.

Dieser Artikel will in möglichst knapper Form Bestimmung über die Verpflichtung zur Kostentragung treffen. Im Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, auf welche sich dieses Gesetz hauptsächlich bezieht, werden die Gerichte in der Regel nur auf Antrag thätig, und es ist daher in der Natur der Sache begründet, daß Derjenige, welcher die Hilfe des Gerichts in Anspruch nimmt, auch für die hierdurch veranlaßten Kosten aufkommen muß. Es bestimmt daher auch der Artikel 20 der Gebührenordnung von 1858:

§ 1. „Die Gebühren sind von Demjenigen zu entrichten, auf dessen Antrag eine gerichtliche Verfügung erlassen oder ein sonstiger gerichtlicher Akt vorgenommen oder eine Ausfertigung geschehen ist.“

Die Gebührenordnung von 1858 hat hierbei aber den Fall nicht mit betroffen, wo die Gerichte von Amtswegen thätig werden müssen. Diesen Fall hat der Entwurf gleichzeitig berücksichtigt nach dem Vorbilde des Preussischen Gesetzes über den Ansat und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10. Mai 1851, wo es im § 10 heißt:

„Die Gerichtskosten werden Denjenigen in Rechnung gestellt . . . , welche die Thätigkeit des Gerichts für das Geschäft, für welches die Kosten anzusetzen sind, in Anspruch genommen haben, oder in deren Interesse dasselbe von Amtswegen eingeleitet ist.“

Die Bestimmung des 2. Absatzes stimmt wörtlich mit dem Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, überein, enthält aber auch in Betreff der Gerichtskosten nichts Neues. Schon die Justizkanzlei-Bekanntmachung vom 25. Februar 1842 (Oldenb. Gesetzsammlung Bd. X S. 51) hatte bestimmt, daß, wenn Verhandlungen für mehrere Personen gemeinschaftlich bei Gericht stattfänden, jede dieser Personen für alle durch solche Verhandlungen verursachte Kosten verhaftet sei. Die Gebührenordnung von 1858 enthielt keine ausdrückliche Bestimmung hierüber. Es war deshalb zwar zweifellos, daß mehrere Personen, welche gemeinschaftlich denselben Antrag stellen (z. B. mehrere Erben, welche zusammen den Antrag auf Publikation eines Testaments bezw. Aufstellung einer Erbbescheinigung stellen), solidarisch für die Kosten verhaftet seien. Nicht ganz ohne Zweifel erschien es aber, ob, wenn mehrere Personen bei einem Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit theilhaftig seien, ohne weiteres jeder der Theilhaftigen in solidum für die Kosten hafte, oder ob nicht vielmehr nur Der hafte, welcher den Antrag auf Aufnahme des Akts bei dem Gericht gestellt habe. Um diesen Zweifel zu beseitigen,

wurde auf Verfügung des Staatsministeriums vom vor-maligen Appellationsgericht unterm 31. Januar 1866 angeordnet, daß ohne weiteres in allen Fällen, wo ein Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit von mehreren Personen vollzogen werde, diese solidarisch für die Kosten zu hafte hätten. Diese Auslegung der bestehenden gesetzlichen Normen wurde mit der Erwägung begründet, daß nicht blos Derjenige, welcher von mehreren Personen, die einen gerichtlichen Akt vornehmen wollen, zufällig beim Gericht den Antrag auf Aufnahme des Akts stelle, als Antragsteller im Sinne des Artikels 20 der Gebührenordnung von 1858 angesehen werden könne, sondern daß auch die übrigen Interessenten, welche ja mit vor Gericht erscheinen, und dadurch stillschweigend ebenfalls die Aufnahme beantragen, als Antragsteller behandelt werden müßten. Bei diesem Zustande ist es seitdem geblieben. Der Entwurf ändert hieran nichts und hat namentlich auch davon abgesehen, eine ausdrückliche Bestimmung im Sinne der obengedachten Verfügung vom 31. Januar 1866 in das Gesetz aufzunehmen, indem davon ausgegangen ist, daß die Interpretation der früheren Bestimmungen auch diesem Gesetz gegenüber sich nicht ändern werde.

Ein Fall bedarf jedoch noch besonderer Erwähnung.

Wenn Jemand, der nach den unten folgenden Bestimmungen (Artikel 29 ff.) das Privilegium der Kostenfreiheit besitzt, mit einem Andern, der dieses Privilegium nicht hat, ein gerichtliches Geschäft abschließt, so ist dieser letztere für die ganzen Kosten verhaftet. Es kommt nun aber oft vor (z. B. wenn der Staat einen Kauf-Kontrakt abschließt), daß der eine Gebührenfreiheit genießende Kontrahent die sämtlichen Kosten übernimmt und es ist bisher nie in Zweifel gezogen worden, daß in diesem Falle von den Mitkontrahenten keine Kosten eingefordert werden können. Es in Frage gekommen, ob es nicht angemessen oder nothwendig sei, eine bezüglich, der bisherigen Praxis entsprechende Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen. Man hat aber auch hiervon absehen zu können geglaubt, weil eine vernünftige Auslegung der bisherigen Praxis gegenüber kein Bedenken aufkommen lassen wird.

Was endlich die Einziehung der Kosten bei mehreren Verpflichteten anbelangt, so bemerkte schon das oben erwähnte Reskript vom 31. Januar 1866:

„Es hängt von dem Ermessen des Rendanten ab, von welchem der mehreren Schuldner die Kosten zunächst zu fordern sind. Es mag, wenn kein Bedenken dabei ist, zunächst derjenige in Anspruch genommen werden, der die Zahlung der Kosten freiwillig übernommen hat, allein in der Regel soll der zunächst in Anspruch genommen werden, der als der Geeignetste erscheint und durch eine Vereinigung unter den Theilhaftigen, wonach einer die Kosten übernimmt, können die übrigen nicht von ihrer Haftung befreit werden.“

Eine dem entsprechende Bestimmung ist später in die Reglements über die Erhebung der Kosten übergegangen. Während der Artikel 3 die Kostenpflichtigkeit regelt, will

### Der Artikel 4

im engsten Anschluß an das Reichskostengesetz feststellen, was an Auslagen zu entrichten ist. Es wird daher ledig-



lich auf die entsprechenden Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes verwiesen. Der Entwurf ist hierbei lediglich dem Vorbilde anderer Staaten gefolgt. So sagt die Verordnung für das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin vom 3. Juni 1879 zur Ausführung des Deutschen Gerichtskostengesetzes:

„§ 22. In den Fällen der §§ 1—20 sind die Auslagen nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 79 und 80 des Gerichtskostengesetzes zu erheben.“

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist nur eine Konsequenz des Prinzips, sich in jeder Beziehung dem Reichskostengesetz, soweit es irgend zulässig erscheint, anzuschließen. Sie wird freilich eine wesentliche Aenderung des bisherigen Verfahrens zur Folge haben. Der § 80 des Reichskostengesetzes setzt die Schreibgebühr auf 10  $\mathcal{M}$  für die Seite fest und bestimmt, daß die Seite mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Silben enthalten müsse. In allen gerichtlichen Angelegenheiten, welche nicht unter das Reichskostengesetz fielen, wurde bisher eine Schreibgebühr von 15  $\mathcal{M}$  für die Seite erhoben, dagegen mußte aber die Seite 32 Zeilen von je 14 Silben enthalten. Es läßt sich darüber streiten, welche Bestimmung an sich zweckmäßiger ist. Im Allgemeinen darf man aber wohl behaupten, daß jene Schreibweise etwas zu weit, diese zu eng ist. Und wenn nun auch zugegeben werden mag, daß die doppelte Schreibweise bisher keine Unzuträglichkeiten zur Folge gehabt hat, so würde es doch der Tendenz des Entwurfs nicht entsprechen, wenn in dieser einen Beziehung eine den Vorschriften des Reichskostengesetzes sich nicht anschließende Bestimmung getroffen werden sollte. Pecuniär ist die Gleichstellung von keiner Bedeutung, denn wenn man bedenkt, daß die Oldenburgische Seite ungefähr doppelt soviel enthält als die nach § 80 cit. beschriebene Seite: so wird jene demnächst noch annähernd 5  $\mathcal{M}$  mehr erbringen als jetzt. Damit kann aber der Mehrbedarf an Papier vollauf gedeckt werden. Daß eine einheitliche Regulierung des Schreibwesens auch schon der erleichterten Kontrolle wegen wünschenswerth erscheinen muß, braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden.

#### Der Artikel 5

bestimmt nichts Neues; vergl. Artikel 31 der Gebührenordnung von 1858.

#### Der Artikel 6

stimmt im Wesentlichen mit dem Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, und gleichzeitig mit den bezüglich der gerichtlichen Geschäfte bisher geltenden Normen überein. Schon die mehrgedachte Justizkanzlei-Bekanntmachung vom 25. Februar 1842 (Gesetzsammlung Band X Seite 51) bestimmte unter Ziffer 5:

„Entstehen durch eine bei einem Gerichte nachgesuchte Verfügung baare Auslagen, so ist das Gericht befugt, vor Abgabe dieser Verfügung dem Beteiligten die Einlieferung einer dem Betrage der zu erwartenden Auslage entsprechenden Geldsumme aufzugeben.“

Das Reskript des Appellationsgerichts vom 31. Januar 1866 bestimmte dann, daß von Inländern wegen

der Gerichtsgebühren für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit keine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung gefordert werden könne, wollte aber an der gedachten Justizkanzlei-Bekanntmachung, wonach wegen der zu erwartenden baaren Auslagen allgemein Sicherheitsleistung beansprucht werden könne, offenbar nichts ändern.

Der Artikel 5, § 1 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, enthält im Schlußsatz noch eine Bestimmung darüber, in welcher Weise die Gebühren sicher zu stellen sind. Diese Bestimmung ist hier nicht aufgenommen. Es empfiehlt sich vielmehr, für gerichtliche Verhandlungen nur die Form der Sicherung einzuführen, welche nach dem Reichskostengesetz ausschließlich zur Anwendung kommt, nämlich durch Vorschuß, so daß auch in diesem Punkte die Uebereinstimmung mit dem Verfahren nach dem Reichsgesetz gesichert wird. Es wird sich von selbst verstehen, daß die Höhe des Kostenvorschusses lediglich nach dem Betrage der im einzelnen Falle zu erwartenden Gerichtskosten sich bestimmt und von dem Gericht nach freiem Ermessen festzusetzen ist.

#### Der Artikel 7

enthält nur bestehendes Recht (vgl. Ziffer 2 der mehrgedachten Justizkanzlei-Bekanntmachung vom 25. Febr. 1842; Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 15. März 1870, betreffend die Gebühren in Verwaltungssachen, und Gesetz vom 10. Januar 1873, betreffend neue Bestimmung zum Gebührengesetz von 1858).

#### Zu Artikel 8.

Diese Bestimmungen treten an die Stelle der Ziffern 23 und 24 der Gebührenordnung von 1858. Die Gebühr der Ziffer 23 mußte in Gemäßheit des § 7 des Reichskostengesetzes um 5  $\mathcal{M}$  erhöht werden.

Die Ziffer 24 bestimmte die Gebühr nach Seiten, während der Entwurf der einfacheren Berechnung halber die Gebühr nur nach Bogen berechnet. Allerdings ist hiernach ein Protokoll von 1 Seite demnächst um 25  $\mathcal{M}$  theurer, während der Satz für 2 Seiten derselbe ist und für 3 und 4 Seiten bisher 25 und 50  $\mathcal{M}$  mehr erhoben wurden. Hiernach wird die vorgeschlagene Aenderung unbedenklich erscheinen.

#### Der Artikel 9

entspricht den Ziffern 34 und 35 der Gebührenordnung von 1858. Die Sätze der letzteren sind etwas erhöht worden. Dabei ist aber zu bedenken, daß, da auch weiterhin im Entwurfe vielfach Pauschquanta eingeführt sind, diese Sätze demnächst nur selten zur Anwendung kommen werden.

#### Der Artikel 10

entspricht den Ziffern 42 und 43 der Gebührenordnung von 1858. Der Satz zu Ziffer 42a mußte wegen des § 7 des Reichskostengesetzes auf einen durch 10 theilbaren Betrag abgerundet werden.

#### Der Artikel 11

stimmt mit Ziffer 40 und 41 der Gebührenordnung von 1858 überein, wobei noch zu bemerken ist, daß die zu



Ziffer 39 dieser Gebührenordnung für die Auffuchung alter Akten ausgesetzte Gebühr von 1 *M* fallen gelassen ist.

#### Artikel 12.

Wie Ziffer 47 der Gebührenordnung von 1858.

#### Zu Artikel 13.

Da im Entwurf für die I. Instanz vielfach Pauschsätze (wie z. B. in Vormundschaftsachen) eingeführt sind, so konnte die Bestimmung des Artikels 17 der Gebührenordnung von 1858, wonach bei Beschwerden die Gebühren um 50% zu erhöhen sind, nicht wieder Aufnahme finden und mußte daher eine besondere Gebühr, die mit 5 *M* gewiß nicht zu hoch veranschlagt ist, eingeführt werden.

#### Der Artikel 14

bringt im Wesentlichen nichts Neues.

Ziffer 1 stimmt mit Ziffer 28 der Gebührenordnung von 1858 überein. Eingefügt sind nur in Folge der in Aussicht stehenden Aenderung des Versteigerungsverfahrens die Worte „sowie einer Versteigerung von Grundstücken oder Schiffen.“ Damit soll gesagt sein, daß für jedes über eine solche Versteigerung aufgenommene Protokoll diese höhere Protokollgebühr zu entrichten ist, einerlei, ob zu demselben der Zuschlag erteilt ist oder nicht. Bei der Wichtigkeit derartiger Protokolle erscheint diese Gebühr angemessen (vergl. auch die Begründung zu Art. 16).

Ziffer 2 stimmt mit Ziffer 27 der Gebührenordnung von 1858 überein.

Ziffer 3 ermäßigt die bisherige Gebühr um 50 *S*, da nach Ziffer 25 für die Rückgabe eines deponirten Testaments 2,25 *M* und für das Protokoll 1,25 *M* zu entrichten waren.

Ziffer 4 hat die verschiedenen Klassen der Ziffer 26 der Gebührenordnung von 1858 nach Mark abgerundet und zwei neue Klassen hinzugefügt. Im Ganzen, und zwar namentlich in den höheren Werthklassen, sind die Gebühren erhöht worden; die Erhöhung ist aber nicht so erheblich, daß sie nicht durch die inzwischen eingetretenen Werthänderungen gerechtfertigt erscheinen.

#### Der Artikel 15

entspricht der Ziffern 3 und 4 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen und für Ertheilungen von Erbbescheinigungen (Gesetzsammlung Bd. 24, Seite 214) insofern, als auch in diesem Gesetze die Gebühren für Erbbescheinigungen den Sätzen der Gebührenordnung von 1858 für die Publikation letztwilliger Verfügungen nachgebildet sind. Bei der Erhöhung, welche diese Sätze im Entwurf (Artikel 14 Ziffer 4) in den höheren Werthklassen erfahren haben und zur thunlichsten Durchführung des Systems der Pauschgebühren muß es gerechtfertigt erscheinen, von einer besonderen Gebühr für etwaige Zeugenvernehmungen behufs Feststellung der Erben, wie sie in Ziffer 5 des genannten Gesetzes vom 3. April 1876 vorgeschrieben ist, abzusehen.

#### Zu Artikel 16.

Die in der Gebührenordnung vom 28. Juni 1858 unter Ziffer 29, 30 und 31 enthaltenen Bestimmungen über

die Gebühren bei öffentlichen Verkäufen beweglicher und unbeweglicher Sachen, sowie bei öffentlichen Verheuerungen von Immobilien für den Verkaufs- und Verheuerungsakt sind in dem Entwurf einigen Aenderungen unterzogen. Zunächst insofern, als für den Verkaufsakt bei öffentlichen Verkäufen von Immobilien eine besondere Gebühr nicht mehr vorgesehen ist, vielmehr für die Beurkundung einer Versteigerung lediglich die für die Beurkundung eines Vertrages vorgeschriebene Gebühr berechnet werden soll (vergl. Art. 14 Ziffer 1 des Entwurfs und Begründung dazu). Die bisherige höhere Gebühr für den Verkaufsakt läßt sich nach der in Aussicht genommenen anderweiten gesetzlichen Regelung des Versteigerungswezens nicht mehr rechtfertigen, da sich die früher umfassendere Thätigkeit des Gerichts bei der Zuschlagserteilung und Prüfung der angemeldeten Forderungen künftig auf die Beurkundung des Versteigerungsgeschäftes beschränken wird.

Für die Versteigerungen beweglicher Sachen und die Verheuerungen dagegen bleiben die Verhältnisse bei der beabsichtigten Regelung des Versteigerungswezens im Wesentlichen unverändert, indem die Form der Beurkundung durch Vergantungsprotokollisten beibehalten werden soll. Wird dabei künftig der Zwang zu solcher Beurkundung auch bei Verkäufen auf Kredit und die Genehmigung derselben sowie die Beauftragung des Vergantungsprotokollisten Seitens des Amtsgerichts wegfallen, so werden doch auch fernerhin die Vergantungs- und Verheuerungsprotokolle beim Gericht in Verwahrung zu nehmen und vom Gericht beglaubigte Abschriften und Auszüge zu geben sein, welche, wie bisher, ein bequemes Beweismittel mit der verstärkten Wirkung der sofortigen Vollstreckbarkeit liefern werden. Deshalb hat der Entwurf die Gebühr für solche Verkäufe und Verheuerungen beibehalten. Die Gebührensätze sind in der Weise geändert, daß eine Entlastung der Verkäufe mit geringerem Erlöse eintreten wird; für Verkäufe mit einem Erlöse bis 100 *M* soll eine Gebühr überhaupt nicht erhoben werden und auch darüber hinaus sind für die geringeren Werthe die Gebühren niedriger gehalten, wie in der Gebührenordnung von 1858. Auf diese Weise wird der mehrfach laut gewordenen Klage daß die Gerichtsgebühren bei Vergantungen mit geringem Ertrage reichlich hoch seien, Rechnung getragen werden; es wird schon in der Gebühr für den Verkauf eine Ermäßigung der Gerichtskosten herbeigeführt, welche bei den kleineren Verkäufen verhältnißmäßig um so wirksamer sein wird, als die übrigen Gerichtskosten für die Genehmigung des Verkaufs und die Beauftragung des Vergantungsprotokollisten ganz in Wegfall kommen werden.

Das letztere wird in gleicher Weise bei den Verheuerungen der Fall sein, im Uebrigen liegt hier ein Bedürfnis der Gebühr nicht vor und sind daher im Entwurf die Sätze den bisherigen im Wesentlichen gleich gehalten.

#### Der Artikel 17

stimmt im Wesentlichen mit Ziffer 32 der Gebührenordnung von 1858 überein; nur ist die Gebühr für Wechsel bis zum Betrage von 200 *M* herabgesetzt und andererseits nach oben hin auf 10 *M* abgerundet.



## Der Artikel 18

betrifft das wichtige Gebiet der Vormundschaftsachen. Es mag zunächst bemerkt werden, daß nach allgemeinem Ueberschlag von 100 Vormundschaften nur etwa 12 kostenpflichtig sind, und daß das Verhältniß der nachweisungspflichtigen zu den rechnungspflichtigen Vormundschaften annähernd 1 zu 2 ist. An der Kostenfreiheit derjenigen Vormundschaften, bei welchen es sich um ein Vermögen bis zu 3600 *M* handelt, ist in dem Entwurfe nichts geändert worden; besteht doch diese Kostenfreiheit (anfänglich für 1000 *fl* Gold — später abgerundet auf 1200 *fl* Courant), schon über 100 Jahre.

Für die kostenpflichtigen Vormundschaften sind die bisherigen Gebühren außerordentlich gering und stehen namentlich seit dem Gesetze vom 3. April 1873 über die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren, welches die Hinterlegung aller Schuldurkunden und Werthpapiere beim obervormundschaftlichen Gericht vorschreibt, in keinem Verhältnisse zu der Arbeit der Gerichte, dem durch die gerichtliche Verwaltung begründeten Vortheil und insbesondere der Sicherheit, die den Pupillen gewährt wird. Noch mehr ist bei den bisherigen Gebührenätzen als durchaus ungerechtfertigt empfunden worden, daß sie ohne alle Berücksichtigung des Umfangs des verwalteten Vermögens stets in gleicher Höhe zu berechnen sind. Wenn nun in Gemäßheit der Tendenz des ganzen Entwurfs zu dem Pauschalssystem überzugehen war, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn solche Sätze genommen sind, welche die bisherigen Gebühren meist übersteigen. Im Entwurf sind die Gebühren in der Weise bemessen, daß bei geringerem Vermögen eine Erhöhung nicht eintritt, unter Umständen die Gebühren sogar ermäßigt werden können, dagegen bei größeren Vermögen die neue Gebühr mehr erbringen wird, und zwar in steigender Progression, was man gewiß gerechtfertigt erachten wird.

Die unter Ziffer 2 aufgeführte Gebühr könnte auf den ersten Blick als reichlich hoch im Verhältnisse zu der Gebühr zu Ziffer 1 erscheinen. Allein wenn man bedenkt, daß auf die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung nicht die Thätigkeit des Gerichts beschränkt ist, daß die Rechnungsprüfung oft mit wenig Arbeit verbunden ist, je nach der Art des verwalteten Vermögens und nach der Qualität der Vormünder und des Verfassers der Rechnungen, daß andererseits auch in den nur nachweisungspflichtigen Sachen die Feststellung des beniehbaren Vermögens oft mit großen Schwierigkeiten verknüpft ist und daß in allen Vormundschaften gar manche Rechtsgeschäfte vorkommen, die mit der eigentlichen Rechnungslegung nichts zu thun haben, wie Ertheilung obervormundschaftlicher Genehmigung bei Reparaturen, bei Anleihen, bei außergewöhnlichen Aufwendungen für das Vermögen selbst oder für die Ausbildung der Kinder u. dergl., so wird man gewiß sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß das Verhältniß ein angemessenes ist.

Daraus, daß die Gebühren für die gesammte Thätigkeit des obervormundschaftlichen Gerichts bestimmt sind, folgt die Befreiung aller in diese Thätigkeit fallenden Akte von besonderen Gebühren. Dagegen wird andererseits danach es nicht zweifelhaft sein, daß gerichtliche

Handlungen, welche nicht zu den Funktionen der Obervormundschaft gehören, mit den dafür vorgesehenen Gebühren zu belegen sind, so z. B. die Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses u. dergl.

## Zu Artikel 19 bis 21.

Als im Jahre 1888 die Grundbuchgesetze in einigen Bezirken zur völligen Geltung gelangten, wurde in Gemäßheit einer der Staatsregierung durch das Gesetz vom 6. Januar 1882, betreffend Abänderung des Einführungsgesetzes zum Eigenthumsvertragsgesetz (Gesetzsammlung Band 26, Seite 284) erteilten Ermächtigung ein provisorischer Kostentarif ausgearbeitet, welcher später auf Grund der gemachten Erfahrungen durch den jetzt geltenden Tarif vom 29. August 1890 (Gesetzsammlung Band 29, Seite 245) ersetzt worden ist. Nachdem nunmehr die Einführung der Grundbuchgesetze annähernd völlig abgeschlossen ist, bedarf es der gesetzlichen Regelung der Gebühren für die Grundbuchangelegenheiten.

Bei dem bisherigen provisorischen Tarif ist unter Berücksichtigung des Preussischen Kostentarifs von dem Grundsätze ausgegangen, daß im Ganzen nicht über das Maß der bisher für die Eintragungen in die Hypothekbücher erhobenen Gebühren hinausgegangen werden solle. Dabei war aber zu berücksichtigen, daß die meisten bisher allgemein gebräuchlichen Beurkundungen, wie namentlich die Solennisation der Kauf- und Darlehensverträge, sich demnächst zu den Grundakten vollziehen würden und daß daher die entsprechenden Protokolle mit derselben Gebühr zu belegen seien, wie jene. Die Erfahrungen, die man bis jetzt gemacht hat, bestätigen, daß im Ganzen das richtige Maß getroffen ist. Der provisorische Kostentarif hat sich bewährt und in der Praxis eingebürgert; es sind daher seine Bestimmungen fast unverändert in dem Entwurf beibehalten.

Es mag noch bemerkt werden, daß auch in Grundbuchsachen die generelle Gebühr des Artikels 8 zur Anwendung kommen kann, z. B. wenn ein Antrag abgelehnt wird, daß aber im Uebrigen die Berechnung besonderer Gebühren bei Eintragungen *cc. cc.* nicht zu geschehen hat, so z. B. nicht für Beglaubigungen der bei den Grundakten verbleibenden Abschriften von übergebenen Schriftstücken, da solche zu den in den vorgesehenen Gebührenätzen mit enthaltenen „Nebengeschäften“ zu rechnen sind.

Endlich wird es sich von selbst verstehen, daß alle Eintragungen ins Grundbuch, welche von Amtswegen erfolgen, so namentlich die Eintragungen auf Grund einer materiellen Berichtigung des Katasters und der jährlichen Fortschreibungen, nicht gebührenpflichtig sind, da hierbei nicht das Privatinteresse, sondern das öffentliche Interesse das vorwiegende ist.

## Der Artikel 20

entspricht den Vorschriften, welche für die gleichen Fälle bereits der provisorische Kostentarif vom 29. August 1890 in dem § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 Ziffer 3, Satz 2, und Absatz 2 enthalten hat.

## Der Artikel 21

bedarf keiner Begründung. Es mag nur bemerkt werden,

daß die Auslagen in den qu. Fällen selbstverständlich von dem Antragsteller getragen werden müssen. In dem provisorischen Kostentarif war dies im § 6 ausdrücklich bestimmt. Eine solche Bestimmung ist in das Gesetz nicht aufgenommen, da es sich von selbst versteht, indem nur die Freiheit von Gebühren ausgesprochen ist.

#### Der Artikel 22

tritt an die Stelle der Ziffern 1 und 2 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Gebühren der Amtsgerichte für Eintragungen bei Verpfändungen von Schiffen zc. (Gesetzsammlung Band 24, Seite 214). Wie in den Motiven dieses Gesetzes ausgesprochen, ist es bestimmt gewesen, Vorschriften nur für die Zwischenzeit zu geben, bis die gesetzliche Regulirung der Gebühren für die Grundbuchsachen erfolgt sein werde.

#### Zu Artikel 23

wird auf die Vorlage Bezug genommen, wonach die An- gelegenheiten der Grunderbstellen den Amtsgerichten übertragen werden sollen. Die festgesetzte Gebühr kann als angemessen bezeichnet werden; sie bleibt als Pauschgebühr im Wesentlichen auf dem Betrage, welcher nach den bestehenden Gebührensätzen für die Verhandlungen beim Amte bisher erwachsen ist.

#### Zu Artikel 24.

Bisher wurde für jede Eintragung in das Handelsregister, abgesehen von den Nebenkosten, unterschiedslos der Betrag von 1 *M* erhoben. Daß dieser Betrag namentlich jetzt nach der Entwicklung der Handelsgeschäfte nicht mehr für angemessen erachtet werden kann, liegt auf der Hand. Zudem war auch hier eine Pauschsumme angebracht, und es sind deshalb nach dem Vorbilde anderer Staaten die qu. Beträge gewählt. Preußen hat schon in der Verordnung vom 27. Januar 1862 für die Eintragung einer Handelsgesellschaft, oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien 6 *Rthlr.* bestimmt.

#### Der Artikel 25

Absatz 1 tritt an die Stelle der Ziffern 36 und 37 der Gebührenordnung von 1858. Die kleine Erhöhung und Abrundung (6 auf 10 und 3 auf 5 *M*) der Gebühr für dieses seltene Geschäft dürfte nicht zu beanstanden sein.

Absatz 2 entspricht der Ziffer 38 der Gebührenordnung von 1858 bezw. dem Artikel 14 dieses Entwurfs.

#### Der Artikel 26

setzt die Hinterlegungsgebühr der Ziffer 44 der Gebührenordnung von 1858 zu a von  $\frac{2}{3}\%$  auf 60 *S* pro 100 *M* herab. Zu b ist die Gebühr etwas erhöht. Dieses Geschäft kommt jedoch äußerst selten vor, da die Hinterlegung von Urkunden in Vormundschaftsachen kostenfrei geschieht.

#### Zu Artikel 27.

Obgleich das Aufgebotsverfahren der Civilproceßordnung mit unserem Convocationsverfahren nicht völlig identisch ist, so lassen sich doch auch bei diesen 3 Stadien unterscheiden — Aufforderung, Anmeldung, Ausschluß — und es erschien daher nach der ganzen Tendenz dieses

Entwurfs geboten, sich bezüglich der Kosten lediglich dem Reichskostengesetz anzuschließen. Nachdem das Grundbuch eingeführt ist, haben die Convocationen an Bedeutung außerordentlich abgenommen; sie beschränken sich jetzt hauptsächlich auf Mortifikationen abhandener gekommener Urkunden und auf Todeserklärungen. In den Werthklassen bis 1000 *M* werden die Kosten demnächst etwas niedriger sein; in den Werthklassen über 1000 *M* übersteigen die Kosten nach dem Reichsgesetz mit allmählich steigender Tendenz die bisherigen. Nach der Gebührenordnung von 1858 gab es über 30 000 *M* hinaus keine Erhöhung mehr, während nach dem Reichskostengesetz auch noch hier mit je 2000 *M* eine neue Klasse beginnt. Convocationen in diesen Werthklassen werden aber gewiß nur ganz ausnahmsweise vorkommen.

#### Zu Artikel 28.

Die hier für das Verfahren auf Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorgesehenen, nach den Vorschriften des Reichs-Gerichtskostengesetzes abgestuften Gebühren sind in den einzelnen Sätzen so bestimmt, daß dabei die Höhe der bisher regelmäßig erwachsenden Gebühren berücksichtigt ist. Im Vergleich zu diesen Gebühren werden die Kosten bei Zwangsversteigerungen mit geringeren Werthobjekten sich um etwas ermäßigten, bei den mittleren Werthen sich annähernd gleich stellen, bei höheren sich progressiv steigern.

Die zu Ziffer 1 bestimmte Gebühr schließt sich derjenigen in § 35 des Reichs-Gerichtskostengesetzes für ähnliche gerichtliche Handlungen an.

#### Zu Artikel 29 bis 31.

Das Bedürfniß einer allgemeinen gesetzlichen Beordnung der Gebührenfreiheiten ist bereits seit längerer Zeit hervorgetreten und hat sich, da das Gebührengesetz vom 28. Juni 1858 keinerlei Bestimmungen darüber enthält, sowohl in der Richtung geltend gemacht, daß die älteren Gebührenfreiheiten, welche zum Theil lediglich auf der Praxis beruhten, durch bestimmte gesetzliche Vorschriften normirt würden, als auch dahin, daß bei den durch ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen eingeführten Befreiungen eine auffallende Verschiedenheit herrscht und eine gleichmäßigere Regelung wünschenswerth erscheinen läßt.

Die nunmehr in den vorliegenden Artikeln des Entwurfs vorgesehenen Bestimmungen sollen sich nicht nur auf die durch die Landesgesetze festgesetzten Gebühren erstrecken, sondern auch auf die nach dem Gerichtskostengesetz für das deutsche Reich vom 18. Juni 1878 und den dazu später erlassenen Reichsgesetzen zu erhebenden Gebühren, da dieses im § 98 Absatz 2 bestimmt:

„Die landesgesetzlichen Vorschriften, welche für gewisse Rechtsfachen oder gewisse Personen vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit gewähren, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

#### Zu Artikel 29.

Bei der näheren Bestimmung über die Rechtssubjekte, welche Gebührenfreiheit genießen sollen, ist der Entwurf davon ausgegangen, daß die bestehenden Freiheiten und deren Umfang zu Grunde zu legen, indes insoweit zu



ändern sind, als Ungleichheiten ohne innere Berechtigung bestehen oder die veränderten Verhältnisse den Fortbestand aus alter Zeit stammender Privilegien nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen. Es sind hiernach im Entwurf, wie bisher, zwei Arten von Befreiungen aufgestellt, zu Ziffer 1 sind diejenigen genannt, welche sich auf alle Gerichtsgebühren beziehen, zu Ziffer 2 diejenigen, welche nur für streitige Rechtsfachen gelten.

Im Einzelnen ist hierzu zu bemerken:

Zu Ziffer 1a: Daß der Staat und alle für dessen Rechnung verwalteten Anstalten und Klassen von allen Gerichtsgebühren befreit sind, wird einer Begründung nicht bedürfen. Die Gleichstellung des Reichsfiskus ist bereits bisher in der Praxis befolgt, weil angenommen werden muß, daß zu den Angelegenheiten des Staats auch die Angelegenheiten des deutschen Reichs, namentlich der gesamten Militär-, Post-, Telegraphen- und Zollverwaltung gehören. Die ausdrückliche Benennung der Königlich Preussischen Behörden in Angelegenheiten der Militärverwaltung, nur eine Folge der Befreiung des Reichsfiskus, auf dessen Rechnung die gesamte Militärverwaltung erfolgt, ist bestimmt, in dieser Richtung jeden Zweifel auszuschließen.

In Betreff der Befreiung von baaren Auslagen vgl. die Bemerkungen zu Artikel 31 Abs. 3.

Zu Ziffer 1b—e: Die Gebührenfreiheit der hier unter c, d und e genannten staatlichen Anstalten ist im vollen Umfange bereits durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift begründet,

(vgl. Artikel 13 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, betreffend die Reorganisation der Wittwen- u. Klasse, — Gesetzsammlung Bd. 17, Seite 661 —,

Artikel 9 § 1 des Gesetzes vom 15. August 1861, betreffend die Oldenburg. Brandkasse, — Gesetzsammlung Bd. 17, Seite 895 —,

Artikel 2 des Gesetzes vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer, — Gesetzsammlung Bd. 24, Seite 99 —).

Daß sie in diesem Gesetz wiederholt wird, empfiehlt sich, um die Vorschriften desselben nach dieser Richtung erschöpfend zu machen und alle sonstigen ausschließen zu können (vergl. Artikel 31 Abs. 1 des Entwurfs).

Die Oldenburgische und Zever'sche Ersparungskasse, wie auch die der politischen Gemeinden (Ziffer 1b) haben Sportelnfreiheit nur für die Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit,

(vergl. Artikel 14 des Gesetzes vom 4. April 1865, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse, — Gesetzsammlung Bd. 19, Seite 27 —,

Artikel 13 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Zever'schen Ersparungskasse, — Gesetzsammlung Bd. 22, Seite 625 —,

Artikel 3 des Gesetzes vom 15. April 1865, betreffend die Errichtung von Ersparungskassen durch Gemeinden, — Gesetzsammlung Bd. 19, Seite 67 —).

In dem Regierungs-Entwurf zu dem ersteren dieser Gesetze war Sportelnfreiheit ohne Beschränkung vorgesehen,

wie die Anstalt sie vorher genossen; die Beschränkung im Gesetze beruht auf einem Antrag des Landtags-Ausschusses, welcher es nicht angemessen finden konnte, daß sie auch in den streitigen bürgerlichen Rechtsfachen Sportelnfreiheit genieße (Verhandlungen des XIV. Landtags, Anlagen Seite 251 und 934).

Die bisherige Beschränkung für die genannten drei Klassen ist im Entwurf dahin geändert, daß die Gebührenfreiheit allgemein verliehen werden soll. Es ist kein Grund vorhanden, diesen unter staatlicher Aufsicht verwalteten Klassen die Vergünstigung nicht in demselben Maße zu Theil werden zu lassen, wie den anderen vorstehend erwähnten, unter c, d, e genannten Anstalten. Bei sämtlichen hat ohne Zweifel der Gesichtspunkt obgewaltet, daß es sich um staatliche oder diesen gleich zu stellende Anstalten handelt. Bei einer allgemeinen gesetzlichen Regelung der Gebührenfreiheiten wird sich der bisherige Unterschied nicht aufrecht erhalten lassen; bei dem staatlichen Charakter der meisten Anstalten wird es ebenso gerechtfertigt wie unbedenklich sein, die Gebührenfreiheit in dem weiteren Umfange, also sowohl in streitigen Rechtsfachen als in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit allen zuzugestehen. Man wird folgerichtig denjenigen Anstalten, denen man für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Gebührenfreiheit bereits gewährt hat (den Ersparungskassen) die Befreiung in Processen, wo es gilt, die Gerichte zur Vertheidigung der Rechte anzurufen, nicht versagen können.

Nicht berücksichtigt sind im Entwurfe einige früher verliehene Gebührenfreiheiten, welche nach Artikel 31 Abs. 1 des Entwurfs damit aufgehoben sein sollen, und zwar sind dies:

a) die der Zever'schen Feuerversicherungsgesellschaft.

Bei dieser sollen nach der Regierungs-Bekanntmachung vom 12. August 1845 (Gesetzsammlung Bd. 11 Seite 76) für die Beitreibung rückständiger Beiträge von den Interessenten nur Gebühren wie für die Beitreibung rückständiger herrschaftlicher Abgaben berechnet werden; auch ist Sportelnfreiheit für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt; nicht aber bei etwaigen Streitigkeiten und Interventionen.

Diese Vergünstigungen sind bereits seit langer Zeit tatsächlich außer Anwendung und können als durch die Praxis bereits aufgehoben angesehen werden.

b) Mehrere Societäten, nämlich die Stedinger, Berner, Delmenhorster, Braker und Rasteder Wittwen- und Waisenkasse, sowie deren Interessenten für ihre Societätsangelegenheiten haben durch Regierungs-Bekanntmachungen vom 30. September 1836, 15. Dezember 1837, 7. August 1843, 6. Januar 1844 und 28. Juli 1845, (Gesetzsammlung Band 8, Seite 597; Band 9, Seite 135; Band 10, Seite 176 und 214; Band 11, Seite 73) Freiheit von Gerichtsporteln erhalten, soweit sie nicht etwa dritten Personen oder einzelnen Mitgliedern, ohne Rücksicht auf ihre Theilnahme an der Gesellschaft zur Last fallen.

Es handelt sich bei diesen um rein private Vereinigungen, für deren Privilegirung nach heutigen Anschauungen keinerlei Grund vorliegt.



c) Die früher bestandene Sportelnfreiheit des Vereins der Organisten, Küster und Schullehrer des Kreises Delmenhorst zur Entrichtung eines Begräbnisthalers und dergleichen Vereine für die Kreise Oldenburg und Ovelgönne haben ihre Erledigung bereits dadurch gefunden, daß diese Vereine seit langer Zeit aufgehört haben zu bestehen.

Zu Ziffer 2 ist für die streitigen Rechtsachen die den Kirchen und den milden Stiftungen bereits bisher gewährte Gebührenfreiheit, für die erstere in der bisherigen Beschränkung, aufrecht erhalten, während die aus früherer Zeit stammende Gebührenfreiheit der Schulen und Armen beseitigt werden soll.

Hierbei sind folgende Erwägungen maßgebend gewesen:

Die Gebührenfreiheit der Kirchen, Schulen und Armen beruht auf der königlichen Verordnung vom 13. März 1688 (C. C. O. p. I Nr. 53, Seite 73); die der milden Stiftungen ist ohne ausdrückliche Vorschrift durch die Praxis der ersteren nachgebildet.

Ueber den Umfang dieser Gebührenfreiheit haben im Jahre 1850 eingehende Verhandlungen stattgefunden und auf Grund des Gutachtens des vormaligen Oberappellationsgerichts ist dieserhalb eine Verfügung der vormaligen Justizkanzlei an die Untergerichte vom 27. Dezember 1850 erlassen, welche seither als maßgebend angesehen ist und folgendermaßen lautet:

„Die Freiheit von Gerichts- und Stempelpapierkosten ist keineswegs in allen Prozessen über Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten begründet, sondern nur in den Prozessen der Kirchen, Schulen und Armen selbst, d. h. die sie, durch ihre Vertreter, für sich selbst führen, — die sich auf Vermögen zc. beziehen, das ihnen selbst als juristische Personen, als *pia corpora*, zusteht. Diesem nach findet z. B. in Prozessen, welche die pflichtigen Mitglieder einer Kirchen- zc. Gemeinde oder auch die Gemeinden als solche gegen Einzelne führen, die eine Befreiung von den Beiträgen zu den Kirchen- zc. Lasten ansprechen, Sportelnfreiheit nicht statt, wogegen dieselbe in Prozessen über Kirchen- zc. Kapitalien und dergl. allerdings eintritt.“

Daß die Gebührenfreiheit der Kirchen zc. sich nicht auf Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bezieht, ist durch spätere Verfügungen des Staatsministeriums ausgesprochen und ebenfalls stets in der Praxis befolgt.

a) Gegen die Erhaltung des Privilegs für die Kirchen werden erhebliche Gründe nicht anzuführen sein, und es ist dieses daher im Entwurf beibehalten mit der bereits bestehenden Beschränkung in Betreff des Anfangs der Befreiung. Diese Beschränkung ist dem Inhalte nach in Uebereinstimmung mit der vorstehend angeführten Verfügung dahin gefaßt:

„wenn der Rechtsstreit das zu den kirchlichen Fonds gehörende Vermögen betrifft und nicht lediglich das zeitige Interesse derjenigen berührt wird, welchen die Nutzung des betreffenden Vermögens für ihre Person zusteht“

und zwar ist sie dem Ausdrucke nach dem Preussischen Gesetze vom 10. Mai 1851, betreffend den Ansaß und die Erhebung der Gerichtskosten (§ 4 Ziffer 4) entnommen.

Daß die Kirchengemeinden als solche (ebenfalls wie bisher) an der Kostenfreiheit keinen Theil haben sollen, wird sich aus dieser Fassung von selbst ergeben.

b) Ebenso scheint es nicht geboten, den milden Stiftungen das Privileg zu nehmen; die Beibehaltung wird sich aus Billigkeitsrücksichten rechtfertigen. Hier eine nähere Begrenzung hinzuzufügen, möchte für die Praxis vielleicht wünschenswerth sein, aber bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse und den mancherlei juristischen Zweifeln in der Begriffsbestimmung der „milden Stiftungen“ würde sie für das Gesetz sehr große Schwierigkeiten bieten und so wird dasselbe die Lösung von Zweifeln der gerichtlichen Entscheidung im einzelnen Falle überlassen können.

c) Anders liegt die Sache bei der Kostenfreiheit „der Armen.“ Die Verhältnisse haben sich hier seit der Verleihung des Privilegiums erheblich verschoben. Während das Armenvermögen damals unter besonderer Verwaltung stand, die Armen-Unterstützung — wenigstens bis zur Armen-Verordnung vom 1. August 1786 — auf dessen Auskünfte beschränkt war, eine Schmälerung des Armenvermögens also eine Einschränkung der Armenpflege bedeutete, und so das Privilegium in Wahrheit den Armen zu Gute kam, ist jetzt das Armenwesen in die Hände der politischen Gemeinden gelegt, die ihnen obliegenden Leistungen sind gesetzlich geregelt, und soweit das Armenvermögen dazu nicht ausreicht, ist die Gemeinde verpflichtet, das Nothwendige durch Abgaben aufzubringen. Hier also trifft das Privileg nicht mehr die Armen, sondern die Höhe der Umlagen der Gemeindegengenossen. Es wird schwerlich ein innerer Grund zu finden sein, den Gemeinden für diesen einen Zweig der ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben fernerhin eine Vergünstigung zu gewähren, von welcher bei keinem anderen Theile ihrer Funktionen die Rede ist. Zudem würde die Erhaltung des Privilegs, welches sich nur auf Prozesse über Armenvermögen erstreckt, in diesem seinem bisherigen Umfange für die Gemeinden von sehr untergeordneter praktischer Bedeutung sein; es würde ihnen in den meisten Fällen, in denen die Armenverwaltung gerichtliche Hülfe anzurufen gezwungen ist, nicht zu Gute kommen, so insbesondere nicht bei den Prozessen aus Verträgen wegen Aufnahme und Verpflegung von Armen, wegen Wohnungsmiethe für solche und dergl., oder bei der Verfolgung von Erbschaftsansprüchen nach geleisteter Unterstützung (Artikel 71 § 2 der revidirten Gemeinde-Ordnung). Eine Erstreckung auch auf solche Prozesse kann aber nicht in Frage kommen können, so lange nicht den politischen Gemeinden allgemein Gebührenfreiheit gegeben werden soll, und das muß schon aus dem Grunde ausgeschlossen sein, weil eine weitere Ausdehnung auf eine Reihe anderer kommunaler Verbände die Folge sein müßte.

Hiernach wird man die Gebührenfreiheit „der Armen“ ganz streichen müssen.

d) Dasselbe gilt von derjenigen der Schulen. Sind hier auch die Verhältnisse nicht ganz so, wie bei den Gemeinden in Betreff des Armenvermögens, so sind sie doch im Vergleich zu der Zeit der Entstehung des Privilegs ebenfalls in einer Weise verändert, daß eine Aufrechthaltung sich kaum rechtfertigt. In alter Zeit, so lange man die





Aufbringung der Schulbedürfnisse durch Umlagen nicht kannte, galt für die Schulfonds, die mit den Kirchengemeinden verbunden waren, dasselbe, wie für die kirchlichen Fonds; jetzt sind die Schulen Angelegenheiten der politischen Gemeinden nachgebildeten besonderen Verbände, und die Leistungen der Schulachten sowohl den Lehrern gegenüber als für andere Schulzwecke sind theils gesetzlich, theils durch Vorschriften oder Anordnungen der zuständigen Aufsichtsbehörden gegeben, die darnach erforderlichen Mittel müssen von den Schulachtsgenossen beschafft werden, und das freie Gericht in Processen würde auch hier regelmäßig nur diesen bei der Bemessung der Schulumlagen Nutzen bringen.

#### Zu Artikel 30.

Der Artikel trifft Bestimmung darüber, inwieweit die Befreiung von Gebühren zugleich eine Befreiung von baaren Auslagen der Gerichte mit befaßt soll.

Was zu den baaren Auslagen zu rechnen ist, bestimmt für die unter die Reichs-Justizgesetze fallenden Sachen das Reichsgerichtskostengesetz im § 79, und diese Bestimmung soll nach Artikel 4 des vorliegenden Entwurfs auch für alle sonstigen gerichtlichen Angelegenheiten anwendbar sein.

An sich kann eine Befreiung von Gerichtsgebühren sich nicht auf die Befreiung von baaren Auslagen erstrecken. Wenn auch die Gerichtsgebühren den Staat für die auf die Rechtspflege zu verwendenden allgemeinen Ausgaben schadlos zu halten bestimmt sind, so sind doch diese Gebühren ihrem Wesen nach verschieden von denjenigen Ausgaben, welche dem Staat als baare Auslagen in einer einzelnen Sache erwachsen, wie z. B. durch Zeugengebühren, durch Reisekosten der Gerichtspersonen und dergl. Die Befreiung von der Erstattung solcher Auslagen würde eine erheblich weitergehende Vergünstigung enthalten, als die Befreiung von Gebühren; es würden die für die Partei aus der Gerichtskasse verausgabten Beträge auf die Staatskasse übernommen, während die Freiheit von Gebühren nur den Verzicht der Staatskasse bedeutet auf Besteuerung zu staatlichen Ausgaben, deren Höhe durch den einzelnen Proceß der begünstigten Partei nicht berührt wird. Es liegt kein Grund vor, beides gleichzustellen. Auch sind bisher bei unseren Gerichten die bestehenden Gebührenfreiheiten keineswegs allgemein auf die baaren Auslagen ausgedehnt worden.

Hiernach schreibt der Entwurf vor, daß die Befreiung von Gerichtsgebühren sich nicht auf die baaren Auslagen zu erstrecken hat, macht jedoch zugleich eine Ausnahme für die Schreibgebühren, die Postgebühren und die Zustellungsgebühren. Diese stehen insofern in einem besonderen Verhältnisse, als sie regelmäßig bei der Mehrzahl der gerichtlichen Handlungen mit der Thätigkeit des Gerichts eng zusammenhängen und als bei der Geringfügigkeit des Betrages die Umstände, welche durch ihre getrennte Beforderung verursacht werden würden, nicht im Verhältniß zu ihrem Werthe stehen. Es ist deshalb aus praktischen Rücksichten gerechtfertigt und zugleich unbedenklich, diese Auslagen den Gebühren gleichzustellen und auf sie die allgemeinen Gebührenfreiheiten zu erstrecken.

**Anlagen.** XXV. Landtag.

Eine weitere besondere Ausnahme ist im Artikel 31 Abs. 3 des Entwurfs vorgesehen.

Daß der Staat und alle für Rechnung des Staats verwalteten Anstalten und Kassen von dem Ersatz der baaren Auslagen ebenso wie von der Zahlung der Gerichtsgebühren befreit ist, bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung im Gesetze.

#### Zu Artikel 31.

Wenn, wie bereits bemerkt, die Vorschriften des Artikels 29 und 30 eine allgemeine und erschöpfende gesetzliche Regelung der Gebührenfreiheiten bezwecken, so folgt daraus die Nothwendigkeit, alle sonstigen bisher bestandenen Befreiungen zu beseitigen. Dabei muß indessen, wie durch die Vorschrift im Absatz 2 geschehen, hervorgehoben werden, daß die Aufhebung sich nur bezieht auf die subjektiven Gebührenfreiheiten, d. h. die Befreiungen bestimmter Rechtsobjekte in allen ihren gerichtlichen Angelegenheiten, daß aber die Kostenfreiheit, welche vielfach in verschiedenen Gesetzen für einzelne Rechtsfachen oder gerichtliche Handlungen vorgeschrieben ist, unverändert in Kraft bleibt. Zu diesen gehören beispielsweise die Gebührenfreiheit:

- a) gewisser gerichtlicher Handlungen im Enteignungsverfahren nach Artikel 141 § 2 der Wegeordnung vom 12. Juli 1861 (Gesetzsammlung Bd. 17. S. 779), und nach Artikel 26 § 2 des Eisenbahn-Enteignungsgesetzes vom 28. März 1867 (Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 47);
- b) des Aufgebotsverfahrens wegen verlorener Einlegebücher der Oldenburgischen und Sever'schen Ersparungskasse nach Artikel 12 § 5 des Gesetzes vom 4. April 1864, betreffend die Reorganisation der Ersparungskasse (Gesetzsammlung Bd. 19 S. 27) und Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 16. April 1873, betreffend die Reorganisation der Sever'schen Ersparungskasse (Gesetzsammlung Bd. 22 Seite 625);
- c) der Eintragungen in das eherechtliche Register und der Einsicht desselben nach Artikel 53 §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 24. April 1873, betreffend das eheliche Güterrecht (Gesetzsammlung Bd. 22 S. 659);
- d) des Verfahrens zum Zweck der Todeserklärungen von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben, nach Artikel 7 des betreffenden Gesetzes vom 21. December 1872 (Gesetzsammlung Bd. 22 Seite 495);
- e) der Eintragungen in das Grundbuch und der sonstigen amtsgerichtlichen Handlungen bei Anlegung eines Grundbuchblattes für nicht buchungspflichtige Grundstücke nach § 39h der Grundbuchordnung, Gesetz vom 9. Januar 1891, betreffend Abänderungen der Grundbuchordnung (Gesetzsammlung Bd. 29 Seite 335);
- f) der Eintragungen und Löschungen in den Hypotheken- bzw. Grundbüchern nach Artikel 4 § 2 des Gesetzes vom 14. Februar 1883, betreffend die Errichtung einer Bodenkredit-Anstalt (Gesetzsammlung Bd. 26 Seite 501);

g) der Hinterlegung und Rückgabe von Schulbureunden und Werthpapieren in Vormundschastsachen gemäß Artikel 2 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Sicherheitsbestellung der Vormünder und Kuratoren (Gesetzsammlung Bd. 24 S. 204).

Im dritten Absatz ist die Aufrechterhaltung besonderer Bestimmungen ausgesprochen, welche unter die Vorschrift des zweiten Absatzes auch ohne ausdrückliche Erwähnung fallen würde; aber um Zweifel auszuschließen, empfiehlt sich die Aufnahme in das Gesetz. Der Reichs-

fiskus soll nach Artikel 29 Ziffer 1 a des Entwurfs zwar von Gebühren, nicht aber von baaren Auslagen befreit sein, aber auch von letzteren ist eine Befreiung insoweit begründet, als sie dem Reichs-Militärfiskus nach Preussischen gesetzlichen, reglementaren oder sonstigen Vorschriften zusteht, da diese Vorschriften durch die Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Ausführung des Art. 61 der Verfassung des Norddeutschen Bundes (Gesetzsammlung Bd. 20 Seite 445) sämmtlich bei uns Geltung erlangt haben.

## Anlage 97.

### An den Landtag des Großherzogthums.

Im Voranschlage der Ausgaben der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld für 1894/96 ist für Unterstützung von Seminaristen und Präparanden im § 64 der bisherige Betrag von 5000 *M* jährlich ausgeworfen. Inzwischen hat sich der Andrang von Schulaspiranten, welche einer Unterstützung bedürfen, so vermehrt, daß der genannte Betrag nicht ausreicht, derselbe wird vielmehr von den bereits bewilligten Unterstützungen nahezu erschöpft, während noch weitere Gesuche um Beihilfen vorliegen. Da es bedenklich sein muß, diese wegen Mangels

Oldenburg, 1894 Januar 3.

an Mitteln abzuweisen, so erscheint es dringend wünschenswerth, die genannte Ausgabe-Position um 2000 *M* jährlich zu erhöhen, und beehrt sich daher die Staatsregierung zu beantragen:

„Der geehrte Landtag wolle der nachträglichen Erhöhung der zu § 64 der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld bewilligten 5000 *M* auf 7000 *M* jährlich seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Staatsministerium.

Sanjen.

Meyer.

## Anlage 98.

Das Gesetz für das Großherzogthum vom 11. Januar 1873, betr. den Schutz nützlicher Vögel, verbietet im Artikel 3, § 1, das Fangen oder Tödten der nützlichen Vögel, läßt aber im Art. 4, § 1, insofern eine Ausnahme zu, als das Aufstellen von Dohnenfängen dem Grundeigentümer und Nutznießer von Grundstücken, bezw. denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, vom 1. Oktober bis Ende November erlaubt ist. Im Art. 5 wird der gewerbmäßige Handel mit todten und lebenden nützlichen Vögeln und deren Eiern, insbesondere auch das Feilbieten und Verkaufen derselben auf Märkten und im Umherziehen, verboten, ausnahmsweise aber der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet.

Das Reichsgesetz vom 22. März 1888, betr. den Schutz von Vögeln, läßt im § 8, Abs. 2 den Krammetsvogelfang in der bisher üblichen Weise in der Zeit vom 21. September bis 31. Dezember zu und verbietet im § 3

das Feilbieten und den Verkauf todter Vögel nur für die Zeit vom 1. März bis zum 15. September; es besagt indessen im § 9, daß die landesherrlichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Vögel weitergehende Verbote enthalten, unberührt bleiben. Hiernach sind die vorstehend angeführten, strengeren Vorschriften des Oldenburgischen Gesetzes in Betreff des Fanges und des Verkaufes von Krammetsvögeln in Kraft geblieben.

Vom Magistrate und Stadtrathe der Stadt Cloppenburg ist nun in einer an den Landtag gebrachten Petition vom 5. Dezember 1890 vorgestellt, daß im benachbarten Preussischen Gebiete der Krammetsvogelfang bereits im September gestattet sei, und daß bei dieser Sachlage die im hiesigen Lande mit solchem Fange sich beschäftigenden Personen schwer beeinträchtigt würden, indem in der Zeit bis zum 1. Oktober große Mengen von Krammetsvögeln das diesseitige Gebiet ungehindert passieren könnten und dann im benachbarten Preussischen Gebiete gefangen würden;

und es ist dabei die Bitte ausgesprochen, den Artikel 4, § 1, des Gesetzes vom 11. Januar 1873 dahin abzuändern, daß fortan das Aufstellen von Dohneufängen vom 1. oder doch spätestens vom 15. September an erlaubt sei. Eine gleichartige Petition vom 28. August 1893 mit der Bitte, den Krammetsvogelfang vom 15. September an zu gestatten, ist dann noch von Eingefessenen der Gemeinde Markhausen an den Landtag eingegeben; beide Petitionen sind der Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen. Dabei ist zu bemerken, daß es von vornherein ausgeschlossen ist, diesen Petitionen in ihrem ganzen Umfange Folge zu geben, da das vorstehend citirte Reichsgesetz den Fang von Krammetsvögeln in der bisher üblichen Weise nur vom 21. September an gestattet.

Nach einer darauf bei dem Königlich Preussischen Regierungs-Präsidenten zu Osnabrück eingezogenen Erkundigung ist gemäß den für den dortigen Regierungsbezirk geltenden Bestimmungen der Fang der Krammetsvögel in der Zeit vom 21. September bis zum 15. De-

zember und das Feilbieten dieser Vögel in der Zeit vom 21. September bis zum 31. Dezember gestattet.

Da nicht zu verkennen sein dürfte, daß durch die für das hiesige Land geltenden schärferen Bestimmungen gegenüber den im benachbarten preussischen Gebiete herrschenden laxeren Vorschriften ein besserer Schutz der Krammetsvögel kaum erzielt wird, und die im diesseitigen Gebiete mit dem Krammetsvogelfange sich Beschäftigenden durch jene Bestimmungen geschädigt werden, so empfiehlt sich eine entsprechende Aenderung des Gesetzes und zwar in der Richtung, daß nunmehr die im Königlich Preussischen Regierungsbezirke Osnabrück geltenden Vorschriften ganz acceptirt werden.

Hiernach beehrt sich die Staatsregierung dem geehrten Landtage den anliegenden, diese Aenderung aussprechenden Gesetzentwurf mit dem Antrage zugehen zu lassen:

diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen zu wollen.

Oldenburg, 1894 Januar 10.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

## Nebenanlage zu Anlage 98.

### Entwurf

eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

#### Artikel 1.

Der § 1 des Artikels 4 des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, wird aufgehoben; an dessen Stelle tritt die folgende Bestimmung:

„§ 1. Das Aufstellen von Dohneufängen (Hänge-, Steck-Dohnen) ist dem Grundeigenthümer und Nießhaber von Grundstücken bezw. denen, welche von demselben eine schriftliche Erlaubniß dazu erhalten haben, vom 21. September bis 15. Dezember erlaubt.“

#### Artikel 2.

Im Artikel 5 des vorstehend bezeichneten Gesetzes tritt an die Stelle der Worte: „Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 1. Oktober bis 8. Dezember gestattet“ folgende Bestimmung:

„Ausnahmsweise ist der Handel mit Drosseln (Krammetsvögeln) vom 21. September bis 31. Dezember gestattet.“

# Anlage 99.

## Bericht

des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1894—1896.

(Anlage 33 Seite 249.)

Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse ist wesentlich anders aufgestellt, wie in früheren Finanzperioden. Dem Wunsche des 24. Landtages entsprechend, hat die Staatsregierung in besonderen Anlagen, wie im Texte des Berichtes angeführt, ausführlichere Begründungen, namentlich der größeren Positionen gegeben, ferner ist der Erneuerungs-Fonds aufgehoben und die einzelnen Positionen desselben sind nach einem neuen, am 1. Januar 1894 einzuführenden Buchungsplane in den Voranschlag eingefügt.

Das Schreiben der Staatsregierung vom 2. November d. J. giebt näheren Aufschluß über die neue Gruppierung der Voranschlagspositionen, so daß der Ausschuß sich darauf beschränken kann, hervorzuheben, daß die diesmalige Aufstellung die Uebersicht und Prüfung wesentlich erleichtert hat. Die große Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die Höhe der eigentlichen Betriebseinnahmen und Ausgaben für die lange Periode von 3 Jahren auch nur annähernd sicher zu veranschlagen und zu prüfen, bleibt allerdings unverändert bestehen. Der Umstand, daß im Laufe der Finanzperiode voraussichtlich neue Bahnstrecken, deren Erträge durchaus unsicher sind, dem Betriebe übergeben werden, erhöht diese Schwierigkeit noch erheblich. Man wird also nicht umhin können, die Zunahme der Einnahmen so niedrig und die Ausgaben so hoch zu veranschlagen, daß selbst dann, wenn im Laufe der Finanzperiode unvorhergesehene ungünstige Verhältnisse eintreten sollten, die Möglichkeit bleibt, die Grenzen des Voranschlages nicht zu überschreiten. Dieser Grundsatz scheint bei Aufstellung des Voranschlages maßgebend gewesen zu sein. Während eine Zunahme der Einnahmen von nur etwa 2% angenommen ist, sind die Betriebskosten auf durchschnittlich etwa 71,03%, d. h. etwa 2% höher als im Voranschlage 1891/93, aber etwa 5,56% höher als in den Jahren 1891/92 tatsächlich eingetreten, veranschlagt. Nach den Erfahrungen der vorigen Finanzperioden darf man dabei hoffen, daß die Einnahmen sich günstiger gestalten und die Betriebskosten die voranschlagsmäßige Höhe nicht erreichen werden, so daß die Betriebskasse in der Lage sein wird, dem Eisenbahn-Bau-Fonds wieder größere Beträge als in Aussicht genommen, zu überweisen.

Zu den einzelnen Positionen des Voranschlages übergehend, bemerkt der Ausschuß zu den

### A. Einnahmen

Titel I, aus dem Personen- und Gepäck-Verkehr.  
Buch-Positionen 1—6.

Gegen den Voranschlag 1891/93 ist hier eine Steigerung von

*M* 350 500 *M* 369 400 *M* 348 000  
angenommen. Das thatsächliche Ergebniß der Jahre 1891 und 1892 war aber bereits

*M* 299 374 und *M* 252 544

günstiger als veranschlagt, so daß die jetzt angenommene mäßige weitere Zunahme der Einnahmen aus diesem Titel zu Bedenken keinen Anlaß gab. So verhält es sich auch mit

Titel II, Einnahmen aus dem Güterverkehr,  
Pos. 7—15.

Die Einnahmen der Jahre 1891 und 1892 aus Tit. II ergaben gegen den Voranschlag ein Plus von

*M* 395 138 und *M* 519 633,

so daß auch hier die angenommene mäßige weitere Zunahme von etwa 2% angemessen erscheint.

Zu Pos. 13 ist abweichend von früheren Voranschlägen, Fracht für Dienstgut eingestellt, welche früher in Pos. 8 enthalten war.

Zu Pos. 15 vermißt der Ausschuß eine specielle Angabe der Einnahmen in Nordenham, welche auch bei Pos. 35, 38, 42 der Einnahmen und Pos. 132 der Ausgaben nach dem Buchungsplane gesondert aufzuführen waren. Der Regierungskommissar, hierüber um Auskunft ersucht, erklärte, daß der Buchungsplan noch eine größere Anzahl Unter-Positionen enthalte, welche indeß nur für die wirkliche Buchführung bestimmt seien. Es würde zu weit führen, wenn in den Voranschlag sämtliche Neben-Positionen des Buchungsplanes aufgenommen werden sollten, welche nur der Verwaltung zur Kontrolle dienen. — Der Ausschuß konnte nicht umhin, diesen Ausführungen im Allgemeinen zuzustimmen, glaubt aber bezüglich Nordenham's eine Ausnahme beantragen zu müssen. Die Einnahmen und Ausgaben der dortigen Schiffsfahrtsanstalten und damit in Verbindung stehenden Anlagen müßten ebenso specialisirt im Voranschlage erscheinen, wie die Einnahmen und Ausgaben anderer Häfen im Budget des Herzogthums aufgeführt werden. Der Landtag wird ohne Zweifel Werth darauf legen, die Einnahmen und Ausgaben derjenigen Anlagen in Nordenham, welche genau genommen mit dem Eisenbahnbetriebe nichts zu thun haben, regelmäßig beobachten zu können. Demgemäß beantragt der Ausschuß

Antrag Nr. 1:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, im Voranschlag der nächsten Finanzperiode unter Pos. 15, 38, 42 der Einnahmen, in den zutreffenden Positionen der persönlichen Ausgaben und unter Pos. 132 der sachlichen Ausgaben

die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schiffahrts-Anstalten aufzuführen.

Titel III. Vergütung für Ueberlassung von Bahnanlagen und Leistungen zu Gunsten Dritter. Positionen 16—21.

Titel IV. Vergütung für Ueberlassung von Betriebsmitteln.

Pos. 22—25  
geben zu Bemerkungen keinen Anlaß.

Titel V. Erträge aus Veräußerungen.

Pos. 26—33.

Dieser Titel enthält unter Pos. 26—33 die frühere Pos. 24, sowie Einnahme-Position 5 und 6 des früheren Erneuerungsfonds, (letztere mit früher veranschlagten jährlich *M* 55 600, *M* 55 350 und *M* 55 600) erscheint deshalb bedeutend höher. Spezifikation findet sich in Anlage C. zum Voranschlag.

Titel VI. Verschiedene sonstige Einnahmen.

Pos. 34—44.

Auf die Pos. 35, 38 und 42 bezieht sich der Antrag Nr. 1.

Im Allgemeinen darf auch bei diesem Titel auf die ausführlichen Begründungen des Voranschlags und der Anlagen D. E. F. G. verwiesen werden. Unter Pos. 35 erschien dem Ausschuss die Pacht für die Bahnhofswirtschaft zu Oldenburg zu niedrig bemessen, doch konnte der Regierungskommissar mittheilen, daß eine Neuverpachtung nahe bevorstehe und daß dieselbe einen wesentlich höheren Ertrag bringen werde.

Bezüglich der Bemerkung im Voranschlage zu Pos. 43, betr. Zinsen für die dem Eisenbahnbaufonds geleisteten Vorschüsse, ist der Ausschuss der Ansicht, daß die Berechnung dieser Zinsen zweckmäßiger beim Baufonds vorzunehmen sein würde. Der Ausschuss wird in seinem Bericht über den Baufonds hierauf zurückkommen, glaubt indes die veranschlagten 20 000 *M* jährlich hier nicht beanstanden zu sollen, da eine Aenderung der Position keinen nennenswerthen Einfluß ausüben würde.

Zu Pos. 44 ist zu bemerken, daß die Einnahme dieser Position in der laufenden Finanzperiode wesentlich höher war, als veranschlagt. Dem Ausschuss wurden indes über diese Einnahmen specificirte Angaben gemacht, gegen welche nichts zu erinnern gefunden wurde.

Demnach beantragt der Ausschuss

Antrag Nr. 2:

der Landtag wolle unter

**A. Einnahmen.**

|      |          | für 1894  | 1895      | 1896      |
|------|----------|-----------|-----------|-----------|
|      | Tit. I   | <i>M</i>  | <i>M</i>  | <i>M</i>  |
| Pos. | 1—6      | 2 430 000 | 2 470 000 | 2 490 000 |
|      | Tit. II  |           |           |           |
| "    | 7—15     | 3 825 000 | 3 885 000 | 3 935 000 |
|      | Tit. III |           |           |           |
| "    | 16—21    | 65 405    | 65 405    | 65 405    |
|      | Tit. IV  |           |           |           |
| "    | 21—25    | 25 300    | 25 300    | 25 300    |

|                   |         | für 1894  | 1895      | 1896      |
|-------------------|---------|-----------|-----------|-----------|
|                   | Tit. V  | <i>M</i>  | <i>M</i>  | <i>M</i>  |
| Pos.              | 26—33   | 311 440   | 241 810   | 204 590   |
|                   | Tit. VI |           |           |           |
| "                 | 34—44   | 156 225   | 156 225   | 156 225   |
| somit als Gesamt- |         |           |           |           |
| Einnahme          |         | 6 813 370 | 6 843 740 | 6 876 520 |

genehmigen.

**B. Ausgaben.**

Abth. A. Persönliche Ausgaben.

Titel I. Gehalte der etatsmäßigen Beamten.  
Pos. 49—67.

Der Ausschuss verweist auf die Bemerkungen im Voranschlage und hat zu A dieser Bemerkungen (Oberbeamte) nichts zu berichten, da die Gehälter dieser Abtheilung keine wesentliche Mehrausgabe veranlassen und überall regulativ- und budgetmäßig veranschlagt sind. Dagegen zeigen die Ausgaben unter B (sonstige Beamte) eine ganz ungewöhnliche Steigerung, welche den Ausschuss veranlaßte, den detaillirten Personal-Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Nach diesem Voranschlag sind in Aussicht genommen:

Rechnungs- und Registratur-Beamte

für 1894 . . . 57

" 1895 . . . 60

" 1896 . . . 63

gegen 54 im Jahre 1893.

Werkmeister zc.

jährlich 12 gegen 11 im laufenden Jahre.

Bahnmeister

28 gegen 26.

Stations-Beamte

107 gegen 103.

Lokomotiv-Führer zc.

1894 . . . 61

1895 . . . 64

1896 . . . 67

gegen 58 im laufenden Jahre.

Zugbegleitungs-Beamte

1894 . . . 71

1895 . . . 74

1896 . . . 77

gegen 64 im laufenden Jahre.

Weichenwärter

1894 . . . 20

1895 . . . 25

1896 . . . 28

gegen 15 im laufenden Jahre.

Diese Zahlen beziehen sich auf angestellte Beamte.

Es ist beabsichtigt, bisher diätarisch beschäftigte Beamte fest anzustellen, und der Ausschuss kann sich mit der Tendenz, solchen Leuten nach längerer Dienstzeit feste Anstellung zu geben, nur einverstanden erklären. Dabei ist aber zu bemerken, daß die bisherigen Ausgaben für

diätarisch angestellte Beamte auch nicht genügen werden, sondern im neuen Voranschlage zunehmen. — Es ist also nicht zu verkennen, daß die veranschlagten persönlichen Ausgaben erheblich größere Zunahme zeigen, als die in Aussicht genommene Verkehrszunahme es rechtfertigt. Es ist aber dabei zu berücksichtigen, daß der Personal-Etat auch darauf berechnet sein muß, daß die Verkehrszunahme, wie zu hoffen und zu erwarten, wesentlich höher steigen wird, als im Voranschlage angenommen. Die Regierungskommissare erklärten übereinstimmend, daß der Bedarf möglichst genau festgestellt und im Interesse einer gesicherten und geordneten Betriebs- und Rechnungsführung nicht knapper bemessen werden könne. — Der Ausschuß gelangte nach wiederholter Berathung zu der Ansicht, daß auch diese Position nicht zu beanstanden sein dürfte, zumal die in Aussicht genommene Vermehrung der angestellten Beamten innerhalb des Regulativs bleibt, und da man nicht umhin kann, der Eisenbahn-Verwaltung in Anbetracht der für einen so langen Zeitraum unsicheren Veranschlagung ausreichende Bewegungs-Freiheit zu gewähren.

Für den Betrieb der Vareler Bahnen sind an Beamten-Gehältern jährlich 21 100 *M.*, 715 *M.* p. Kilometer, in Aussicht genommen.

Der dem Ausschuß vorgelegte Personalbestand zeigt zwar einen geringeren Betrag, doch hat der Ausschuß kein Bedenken getragen, die geforderten Gelder einzustellen, da ohne Zweifel der Betrieb der Bahn Oldenburg-Brake in der Finanzperiode 1893/96 eröffnet, und weitere Beamten in Anspruch nehmen wird.

Der Ausschuß beantragt

Antrag Nr. 3:

der Landtag wolle zu Titel I der Ausgaben, Pof. 49—67 für

|                |                   |
|----------------|-------------------|
| 1894 . . . . . | <i>M.</i> 740 730 |
| 1895 . . . . . | „ 765 150         |
| 1896 . . . . . | „ 794 350         |

zu Titel Ia, gemeinsame Ausgaben für 1894/96 jährlich *M.* 10 000 bewilligen.

Titel II. Andere persönliche Ausgaben.

Pof. 68—87.

Pof. 68. Auch hier sind die Ausgaben wesentlich erhöht und wird zur Begründung auf die ausführlichen Anlagen (Anlage H.) sowie auf das zu Titel I Gesagte Bezug genommen.

Pof. 69. Dem Antrage des XXIV. Landtages entsprechend sind unter Anlage J zu Pof. 69 die Funktions- und Expeditionszulagen specificirt angegeben.

Zu Pof. 72 wurde dem Ausschuß eine Diäten-Liste und Reglement übergeben.

Dieselben wurden geprüft und Einwendungen nicht dagegen erhoben.

Zu Pof. 75 hat der Ausschuß näheren Nachweis über die Höhe der Tagelöhne erhalten, welche zu Bemerkungen keinen Anlaß gab. Einer Anregung einiger Ausschußmitglieder, ob nicht mehr als bisher Akkordlöhne eingeführt werden könnten, glaubte der Regierungskommissar nicht Folge geben zu können.

Zu Pof. 81 wurde die Liste der Pensions-Empfänger dem Ausschuß zur Kenntnißnahme übergeben.

Zu Pof. 84 ist es nicht mehr erforderlich, einen Zuschuß zur Unterstützungskasse einzustellen, da die Kasse jetzt über ausreichende Kapitalien verfügt, um aus den Zinsen ihre Ausgaben zu bestreiten. Da indeß die Leistung des Beitrages durch das Gesetz vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung im § 19, Abs. 2 Ziff. 1 festgestellt wird, erscheint es dem Ausschuß geboten, diese Leistung förmlich aufzuheben.

Derselbe beantragt dementsprechend mit

Antrag Nr. 4:

der Landtag wolle dem Vorschlage der Staatsregierung gemäß beschließen, die Bestimmung des Art. 19, Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 19. März 1883, über die Organisation der Eisenbahnverwaltung, betr. einen Zuschuß derselben zur Unterstützungskasse vom 1. Januar 1894 an aufzuheben.

Weiter beantragt der Ausschuß mit

Antrag Nr. 5:

der Landtag wolle unter Titel II, Andere persönliche Ausgaben, Pof. 68—87

|                     |           |           |
|---------------------|-----------|-----------|
| für 1894            | 1895      | 1896      |
| <i>M.</i> 1 371 000 | 1 427 000 | 1 474 000 |

genehmigen.

Abtheilung B. Sachliche Ausgaben.

Titel III. Allgemeine Kosten.

Pof. 88—110.

Die auf den Pof. 88—110 pro 1894—96 veranschlagten Ausgaben übersteigen diejenigen der laufenden Finanzperiode zum Theil erheblich, in der Endsumme um pl. m. 10 %.

Die Mehrausgabe wird, wie aus den Anmerkungen ersichtlich ist, durch eine zu erwartende Verkehrssteigerung, sowie durch den Zutritt der Vareler Ringbahn motivirt.

Zu Pof. 89 wird bemerkt, daß der eigentliche Mehrbetrag für die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes Brake, gegen die Kosten der früheren Beleuchtung, sich nicht, wie in der Anmerkung erwähnt, auf 1200 *M.* sondern auf 600 *M.* beläuft. Die erstere Summe ist der garantierte Zuschuß, den die Stadt Brake für die elektrische Beleuchtung des Bahnhofes erhält.

Pof. 95 ist neu und betrifft in der Hauptsache etwaige Kosten für Aufbewahrung von Effekten.

Nach den Ausführungen des Regierungskommissars würde es sich in diesem Fall um Effekten handeln, welche von der Staatsregierung gekauft werden, um überflüssige Betriebsüberschüsse zu Zeiten eines niedrigen Zinsfußes vorübergehend darin anzulegen. Der Ausschuß hat zwar gegen die Einstellung der an sich geringfügigen Summe keine Einwendungen zu machen, es erscheint ihm aber durchaus unzweckmäßig, wenn die Staatsregierung Betriebsüberschüsse, um eine bessere Verzinsung zu erzielen, in Effekten anlegt. Eine derartige Belegung nimmt zu leicht den Charakter einer Spekulation an und der etwaige Coursverlust, welcher beim Verkauf der Effekten ent-



stehen könnte, möchte unter Umständen weit erheblicher sein, als die eventuelle Einbuße bei Belegung der Kapitalien zu einem niedrigen Zinsfuß.

Schwellen etwaige Betriebsüberschüsse derartig an, daß an eine feste Belegung größerer Summen gedacht werden kann, so würde es wohl am zweckmäßigsten sein, solche Gelder vorschußweise, gegen Vergütung des üblichen Zinsfußes, für den Eisenbahnaufonds zu verwenden.

Die Ausgaben auf Pos. 99, sowie 104 und 105 fielen früher dem Erneuerungsfonds zur Last.

Antrag Nr. 6:

der Landtag wolle unter Abtheilung B. Sachliche Ausgaben. Pos. 88—110

| pro | 1894    | 1895    | 1896    |
|-----|---------|---------|---------|
| M   | 227 260 | 231 260 | 235 260 |

genehmigen.

Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Titel IVa. Anlagen auf freier Strecke, einschl. der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen.

Pos. 111—124.

Auch hier sind die veranschlagten Ausgaben erheblich höher als die in den diesjährigen Etat eingestellten Summen. Pos. 119 ist aus dem Erneuerungsfonds übernommen.

Der Ausschuß ist nicht in der Lage, aus eigener Prüfung sich über die Nothwendigkeit der durch die Sicherheit des Betriebes geforderten Ausgaben ein Urtheil zu bilden und muß daher auf die seitens der Staatsregierung zu den einzelnen Positionen hergegebenen Begründungen verweisen.

Antrag Nr. 7:

der Landtag wolle Titel IVa. Anlagen auf freier Strecke, einschließlich der durchgehenden Hauptgleise in den Bahnhöfen. Pos. 111—124 pro

| 1894     | 1895   | 1896   |
|----------|--------|--------|
| M 284595 | 284595 | 284595 |

genehmigen.

Titel IVb. Bahnhofsanlagen.

Pos. 125—133.

Die Ausgaben auf den Hauptpositionen werden auch hier zum Theil durch die Sicherheit des Betriebes bedingt! Zu Pos. 126 wird bemerkt, daß nach dem zwischen Preußen und Oldenburg abgeschlossenen Staatsvertrage die gewöhnliche Unterhaltung der Gebäude an der Strecke Oldenburg-Wilhelmshaven der diesseitigen Verwaltung obliegt.

Bei Berathung über die Pos. 129 theilte der Regierungskommissar mit, daß für die Folge von der Steinlagbettung aus praktischen Gründen Abstand genommen und statt dessen fortan grober Kies als Bettungsmaterial verwandt werden solle.

Bezüglich der Pos. 132 verweist der Ausschuß auf die diese Position mit betreffende Bemerkung im Vorbericht.

Antrag Nr. 8:

der Landtag wolle Titel IVb. Bahnhofsanlagen Pos. 125—133 pro

|   | 1894    | 1895    | 1896    |
|---|---------|---------|---------|
| M | 184 895 | 186 695 | 184 895 |

genehmigen.

Titel IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör.

Pos. 134—136.

Auf diesen Positionen hat eine Mehreinsetzung gegen die Etatsumme pro 1893 nicht stattgefunden, doch ist für Ergänzung der Signalanlagen, speziell für Errichtung centraler Stellwerke, verbunden mit einer verstärkten Auswechslung der Weichen eine besondere Vorlage von der Staatsregierung bereits angemeldet.

In der Vorlage der Staatsregierung vom 15. Januar 1893 (2. Versammlung des XXIV. Landtages) sowie in dem betr. Bericht des Eisenbahnausschusses wurde bereits auf die demnächst erforderlich werdenden größeren Aufwendungen für die durch die neue Betriebs- und Signalordnung vorgeschriebene Ergänzung der Signalanlagen hingewiesen.

Antrag Nr. 9:

der Landtag wolle Titel IVc. Telegraphen, Signalvorrichtungen und Zubehör. Pos. 134—136 pro

| 1894     | 1895   | 1896   |
|----------|--------|--------|
| M 15 600 | 15 600 | 15 600 |

genehmigen.

Titel IV. Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen.

Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschließlich 5000 M nach Anhang M.

Gemäß Beschluß des XXIV. Landtages ist für die nächste Finanzperiode ein Voranschlag des Erneuerungsfonds nicht mehr aufgestellt und sind diejenigen Ausgaben, welche für eigentliche Erneuerungszwecke, so wie in Folge außerordentlicher Naturereignisse erforderlich sein werden, auf verschiedene Positionen der Betriebskasse übernommen.

Der Eisenbahn-Ausschuß des letzten Landtages hat f. B. geglaubt, daß es am richtigsten sei, zur Bestreitung dieser Ausgaben der Staatsregierung einen gewissen Procentfuß der Brutto-Einnahme der Eisenbahn-Betriebskasse zur Verfügung zu stellen. Er war dabei der Ansicht, daß dieser Satz nach den Erfahrungen der vorhergehenden Jahre erheblich niedriger als 10 % sein müsse. In den früheren Finanzperioden erhielt der Erneuerungsfonds nur einen 8 % tigen Zuschuß, außerdem allerdings noch den Erlös aus dem Verkauf von Altmaterial, sowie den über die in den Voranschlag eingestellten Abführungen an die Landeskasse sich ergebenden Ueberschuß, der oft von erheblicher Bedeutung war. Dafür wurden aber aus diesem Fonds nicht allein vorstehend erwähnte Erneuerungen, sondern auch alle unter B I 3 und B III 8 fallende Ergänzungen und Erweiterungen, sowie ferner noch die Kosten besonderer Anlagen in Nordenham bestritten.

Die Erfahrungen der laufenden Finanzperiode haben nun den Beweis gebracht, daß seit längerer Zeit die eigentliche Erneuerung der Bahnanlagen nicht in dem Maße vorgenommen ist, wie sie die Sicherheit des Betriebes erforderte. Aus diesem Grunde gewann sowohl Ausschuß



als Landtag eine falsche Auffassung über die anzuwendenden Kosten dieser Erneuerungen.

Nach Anlage R würde, bei Beibehaltung des Erneuerungsfonds, der Zuschuß der Betriebskasse 10% der Brutto-Einnahme pro 1894/96 1 957 779 *M* betragen.

Dagegen werden ebenfalls nach Anlage R die eigentlichen Erneuerungen pro 1894/96 auf

|          |         |                |          |
|----------|---------|----------------|----------|
| Tit. III | Pos. 99 | 13500          | <i>M</i> |
|          | " 104   | 36000          | "        |
|          | " 105   | 1500           | "        |
| " IVa    | " 119   | 22500          | "        |
| " VI     |         | 1 831 800      | "        |
|          |         | zuf. 1 905 300 | <i>M</i> |

Kosten verursachen, also annähernd dem 10procentigen Zuschuß gleichkommen.

Zu dieser Summe würden noch nach den Bestimmungen des früheren Erneuerungsfonds hinzuzurechnen sein 318 000 *M*, die nach Anlage C. Seite 32 für verstärkte Auswechslung der Weichen erforderlich sind, nach Abzug von 303 800 *M* für wieder zu verwendendes Material und Fracht, welche nach Seite 33 derselben Anlage, diesmal entgegen den früheren Voranschlägen, sowohl in der Einnahme als auch in der Ausgabe zur Erscheinung kommen. Ferner würden noch hinzugehen, die Kosten für Erneuerung des Oberbaues verschiedener Brücken, welche jetzt auf Titel VII übernommen sind.

Nach längerer Erwägung ist der Ausschuß der Ansicht geworden, daß es sich doch empfehlen wird, für Erneuerungszwecke keinen bestimmten Prozentsatz der Brutto-Einnahme der Betriebskasse zu bewilligen, sondern die wirklichen Kosten, soweit dieselben überall im Voraus zu veranschlagen sind.

Was nun die der Betriebskasse zur Last gebrachten Aufwendungen für verschiedene Ergänzungen und Erweiterungen von Bahnanlagen, sowie für Unterhaltung der Personen-, Gepäck- und Güterwagen anbelangt (Anlagen M, O und P) so erklärt sich der Ausschuß damit einverstanden, daß die erforderlichen Kosten, soweit sie einen Betrag von 40 000 *M* für jeden einzelnen Gegenstand nicht übersteigen, aus Betriebsmitteln bestritten werden. Der Ausschuß darf zur Begründung hierfür wohl auf das Schreiben der Staatsregierung vom 2. November d. J. verweisen.

Nach demselben Schreiben sollen die Ergänzungen und Erweiterungen von Bahnanlagen zu Lasten des Tit. IV, die Erneuerungen der Lokomotiven, der Personen-, Gepäck- und Güterwagen zu Lasten des Tit. Vb der Betriebskasse verrechnet werden, sofern dafür ein größerer Kostenaufwand als 5000 *M* für jedes einzelne Objekt nicht erforderlich ist. Bezüglich dieser Aufwendungen soll eine getrennte Verrechnung nicht stattfinden.

Ergänzungen, Erweiterungen u. dagegen, wofür voranschlagsmäßig ein Betrag von 5000 bis zu 40 000 *M* erforderlich ist, werden unter Tit. VII gebucht, einzeln verrechnet und wird hierüber in der späteren Uebersicht auch gesonderte Rechnung abzulegen sein.

Der Ausschuß empfiehlt diesen Vorschlag der Staats-

regierung zur Annahme, wobei er als selbstverständlich voraussetzt, daß Minderverwendungen bei einzelnen Positionen nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den in derselben Anlage verzeichneten Ausführungen verwandt werden dürfen.

Auf die einzelnen Projekte der Anlage M eingehend, befürwortet der Ausschuß gerne das Vorgehen der Staatsregierung, allmählich sämtliche Wärrerhäuser mit angrenzenden Stallgebäuden zu versehen.

Es ist das eine Maßregel, die in sanitärer Hinsicht durchaus geboten erscheint.

Für Vergrößerung der Wartebude in Heidkrug ist pro 1896 ein Betrag von 500 *M* eingestellt. Man war im Ausschuß der Meinung, es gebiete das Interesse namentlich der den Markt in Bremen besuchenden Leute, die oft mit schweren Körben große Entfernungen zurückgelegt hätten, hier möglichst bald einen Raum zu schaffen, worin sie, geschützt gegen die Unbill der Witterung, den Zug erwarten können. Der Regierungskommissar erklärte, daß der Vergrößerung der Wartebude im Beginn der Finanzperiode nichts im Wege stände. Dadurch wird die Ausgabe auf Tit. IV pro 1894 um 500 *M* vergrößert, pro 1896 um dieselbe Summe verringert.

Antrag Nr. 10:

der Landtag wolle Titel IV Kosten (persönliche und sachliche) der Unterhaltung der Bahnanlagen, Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschließlich 5000 *M* laut des unter M anliegenden Verzeichnisses

|  |                 |        |        |
|--|-----------------|--------|--------|
|  | pro 1894        | 1895   | 1896   |
|  | <i>M</i> 67 540 | 38 800 | 56 880 |

genehmigen.

Titel V. Kosten des Bahntransports (ausschließlich der in Titel VI und VII verwiesenen Erneuerungen u.).

Titel Va. Kosten der Züge.

Pos. 137—147.

Der Ausschuß verweist auf die den einzelnen Positionen beigelegten Bemerkungen und auf die Anlage N.

Die in den Anmerkungen enthaltenen Sätze pro Lokomotiv-Kilometer beruhen auf Erfahrungen.

Antrag Nr. 11:

der Landtag wolle Titel Va. Kosten der Züge.

Pos. 137—147

|  |                  |         |         |
|--|------------------|---------|---------|
|  | pro 1894         | 1895    | 1896    |
|  | <i>M</i> 380 050 | 389 750 | 396 450 |

genehmigen.

Titel Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel einschließlich der fremden, insofern sie der Verwaltung zur Last fallen.

Pos. 148—153.

Die Ausgaben auf diesem Titel sind ganz erheblich höher veranschlagt, besonders auf den Positionen 148 bis 150, Unterhaltung der Lokomotiven, Personen-, Gepäck- und Güterwagen und ist diese Steigerung mit der stärkeren Inanspruchnahme des rollenden Materials motiviert.





Der Ausschuß schließt sich dieser Begründung an und stellt den

Antrag Nr. 12:

der Landtag wolle Titel Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel, einschließlich der fremden, sofern sie der Verwaltung zur Last fällt.

Pos. 148—153

pro 1894 1895 1896

M 403 000 421 300 434 500

genehmigen.

**Titel Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel.**

Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschließlich 5000 M laut des unter O anliegenden Verzeichnisses.

Der Ausschuß bezieht sich bezüglich dieses Titels auf seine Ausführungen zu Titel IV. Gegen die einzelnen Objekte der Anlage O sind Erinnerungen nicht zu machen.

Antrag Nr. 13:

der Landtag wolle

Titel Vb. Unterhaltung der Betriebsmittel.

Ergänzungen u. s. w. im Einzelbetrage bis einschließlich 5000 M laut des unter O anliegenden Verzeichnisses.

pro 1894 1895 1896

M 47 480 30 080 22 060

genehmigen.

**Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.**

1. für Erneuerung (Ersatz) des Oberbaues.

Pos. 154—156.

Diese Ausgaben fielen früher dem Erneuerungsfonds zur Last.

Die Begründung für die ganz erheblichen Kosten der Erneuerung des Oberbaues ist in Anlage C gegeben. Bezüglich der Weichen, wofür eine außerordentliche geringe Summe in den Voranschlag eingestellt ist, verweist der Ausschuß ebenfalls auf Anlage C, nach der noch eine besondere Vorlage, betreffend die Kosten für verstärkte Auswechslung der Weichen zu erwarten ist.

2. für Erneuerung (Ersatz) der Betriebsmittel.

Pos. 157—163.

Auch diese Ausgaben wurden früher aus dem Erneuerungsfonds bestritten und geben zu besonderen Bemerkungen keinen Anlaß.

Antrag Nr. 14:

der Landtag wolle Titel VI. Kosten der Erneuerung bestimmter Gegenstände.

Pos. 154—163

pro 1894 1895 1896

M 702 085 610 745 518 970

genehmigen.

**Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen (Vermehrungen) und Verbesserungen im Einzelbetrage von 5--40 000 M**

Pos. 164—169.

Auf Titel VII. 2 und 3 sind keine Ausgaben vorzusehen.

**Anlagen. XXV. Landtag.**

Pos. 164 hat zu längeren Erörterungen Veranlassung gegeben. Bezüglich der allgemeinen Bemerkung zu diesen, früher auf Kosten des Erneuerungsfonds ausgeführten Anlagen, darf sich der Ausschuß wohl auf seine generellen Ausführungen zu Titel IV beziehen.

Die Prüfung der in der Anlage P verzeichneten Bauten, Gleiserweiterungen u. wurde vom Ausschuß einmal in der Richtung vorgenommen, die Bedürfnisfrage in jedem Fall zu erwägen und andererseits die Höhe der einzelnen Anschlagssummen zu prüfen.

Was den letzteren Punkt anbelangt, so sind seitens des Ausschusses die sämtlichen Kostenanschläge eingefordert und, soweit es möglich war, einer genauen Durchsicht unterzogen.

Der Ausschuß konstatiert, daß die Anschläge über Gleiserweiterungen, Brückenbau u. im Allgemeinen detailliert ausgearbeitet, diejenigen über Hochbauten aber nach früheren Mustern außerordentlich summarisch gehalten sind. Der Regierungs-Kommissar, dieserhalb interpelliert, erklärte, daß für die Folge bei Beantragung von Hochbauten ebenfalls sorgfältig ausgearbeitete Kostenanschläge vorliegen sollten.

Eingehende Besprechung verursachte die im Ausschuß aufgeworfene Frage, ob es zweckmäßig sei, die Hochbauten der Eisenbahnverwaltung, soweit es sich um Neubauten handelt, im Submissionswege zu begeben.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß es im allgemeinen richtiger sei, bei Neubauten in größeren Ortschaften das Anerbietungsverfahren einzuschlagen, als nach der bisherigen Praxis der Eisenbahnverwaltung die Materialien zu kaufen und die Arbeiten im einzelnen zu vergeben.

Der Ausschuß will damit nicht befürworten, unter allen Umständen die billigste Offerte zu berücksichtigen; derjenige Unternehmer, welcher den Zuschlag erhält, muß in seiner Person und in seinen Verhältnissen auch die Garantie für die gute Ausführung des Baus bieten.

Selbstredend muß auch in diesem Fall die größte Kontrolle durch die in Frage kommenden Beamten der Eisenbahnverwaltung geübt werden.

Was nun die Kosten der verschiedenen Anlagen anbelangt, so schienen dem Ausschuß die für sämtliche Hochbauten verlangten Summen reichlich hoch, doch konnte er in eine nähere Prüfung der Kostenanschläge nicht eintreten, weil dieselben, wie bereits erwähnt, zu summarisch gehalten sind.

Wenn der Ausschuß nun trotzdem hier keine Absetzungen beantragt, so geschieht es in der festen Erwartung, daß die außerordentlich hohen Ansprüche auf allen Ausgabe-positionen des Voranschlags die Eisenbahnverwaltung, wie das auch in dem Schreiben der Staatsregierung bemerkt ist, zur gewissenhaftesten Sparsamkeit veranlassen.

Was nun die Bedürfnisfrage anbelangt, so hat der Ausschuß dieselbe bei jedem Objekt anerkennen müssen, theils aus eigener Kenntniß, theils in Folge der ihm vom Regierungskommissar gewordenen Mittheilung.

Folgende Anlagen geben zu besonderen Bemerkungen Anlaß:

Vfde. Nr. 1.

Der Ausschuß kann die im Hauptbahnhof Oldenburg geplanten Veränderungen nur befürworten, er hält dieselben im Interesse des reisenden Publikums sogar für dringend erforderlich und beantragt die Einsetzung der 20 500 *M* in den Voranschlag pro 1894.

Der Regierungskommissar erklärte, daß technische Schwierigkeiten der Ausführung im nächsten Jahre nicht entgegenständen.

Vfde. Nr. 5.

Der Ausschuß war anfangs geneigt, die Vergrößerung des Wartesaales 2. Klasse auf Bahnhof Hude zunächst auszusetzen, um abzuwarten, welchen Einfluß die neue Bahn Oldenburg-Brake auf die Entlastung des Bahnhofes Hude ausüben würde. Der Regierungskommissar war jedoch der Ansicht, eine Entlastung würde nicht in dem Maße stattfinden, daß eine Vergrößerung des Wartesaales zu umgehen sei und der Ausschuß konnte nicht umhin, sich den dafür angeführten Gründen anzuschließen, zumal nur ein Theil der ausgeworfenen Summe für die eigentliche Vergrößerung angelegt ist.

Vfde. Nr. 7.

Der Ausschuß erkannte die Wegüberführung zunächst über den nördlichen Theil der Bahn als ein außerordentlich dringendes Bedürfnis an, das in allernächster Zeit befriedigt werden müsse. Die Erreichung dieses Bahnhofes ist nur durch Ueberschreitung der Gleisanlagen, auf welchen sehr viel rangirt wird, möglich und daher oft mit Lebensgefahr verbunden.

Die Ueberbrückung der südlichen Gleise ist nicht eine solch' dringende Nothwendigkeit und kann bis 1896 ausgesetzt werden.

Die Auffassung der Staatsregierung, daß die Gemeinden zu derartigen Anlagen beitragspflichtig gemacht werden sollen, kann der Ausschuß nicht theilen. Er ist der Ansicht, daß in solchen Fällen die Eisenbahnverwaltung allein die Kosten von Anlagen, welche eine gefahrlose Zugänglichkeit des Bahnhofes ermöglichen, zu tragen hat.

Der Ausschuß befürwortet nun, von den verlangten 13 000 *M* 8 000 *M* für die nördliche Ueberführung pro 1894 einzustellen.

Vfde. Nr. 8.

Auf dem Haltepunkt Schierbrok ist im Laufe des Sommers ein sehr lebhafter Verkehr, der an Sonntagen ganz außerordentliche Dimensionen annimmt. Zur Bewältigung dieses Verkehrs soll der Bahnsteig um 125 Meter verlängert werden. Der Ausschuß glaubt nun, daß die Erbauung einer, nach einer Seite offenen Schutzhalle, die für annähernd 100 Personen Raum hat, ein ebenso dringendes Bedürfnis ist und beantragt, gemäß des erhaltenen Kostenanschlags dafür eine Summe von 2200 *M* pro 1894 mit einzustellen.

Vfde. Nr. 9.

Die Vergrößerung der Wartesäle und Verbesserung der Abortanlage in Delmenhorst ist ebenfalls nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses dringend erforderlich

und beantragt auch hier der Ausschuß die Einstellung der 11 000 *M* pro 1894.

Vfde. Nr. 13.

Die in Frage kommende Erweiterung verursacht außerordentlich hohe Kosten und wäre vielleicht mit verhältnißmäßig geringen Mehraufwendungen ein vollständiger Neubau herzustellen. Ein derartiger Neubau ist aber nach Mittheilung des Regierungskommissars aus betriebstechnischen Rücksichten nicht wohl möglich.

Vfde. Nr. 15.

Der Ausschuß hat sich von der Nothwendigkeit der Gleiserweiterungen überzeugt. Der mit Süßmich's Erben abzuschließende Vertrag muß selbstverständlich so gehalten sein, daß er die jederzeitige Benutzung des anzukaufenden und demnächst weiter auszubauenden Gleises durch die Eisenbahnverwaltung ermöglicht.

Vfde. Nr. 17 und 18.

Bezüglich der in der Anmerkung erwähnten Brücke über den Mooriemer Kanal ist eine besondere Vorlage der Staatsregierung bereits angemeldet.

Vfde. Nr. 19.

Die Gleisanlagen auf dem Bahnhof Brake bedürfen, wie allseitig anerkannt wurde, dringend einer Erweiterung und war der Ausschuß der Ansicht, daß es zweckmäßig sei, bei Anerkennung der Bedürfnisfrage, die projectirte Erweiterung möglichst bald vorzunehmen.

Er beantragt auch hier, den dafür erforderlichen Kostenaufwand von 9700 *M* pro 1894 einzustellen.

Vfde. Nr. 21.

Nach Anlage 1 verlangt die Staatsregierung jetzt statt 10300 *M* für Ausbau des 3. Gleises auf Station Rodenkirchen 29200 *M* für Erweiterung der Haltestelle Sürwürden zu einer vollen Kreuzungsstation.

Der Ausschuß verweist auf die von der Staatsregierung hergegebene Begründung. Durch Ausführung dieses Projekts wird Sürwürden eine Station mit unbeschränktem Güterverkehr. Es ist dieses mit ein Grund für den Ausschuß, die Anlage zu befürworten. Die dortige Gegend wird den Böschplatz an der Weser Harrier-Brake, in Folge der Weser-Korrektion verlieren und würde derselben ohne die jetzt geplante Neuanlage der Abjaz ihrer Produkte, sowie der Bezug von Baumaterialien, Torf u., sehr erschwert.

Vfde. Nr. 25.

Nach Ansicht des Ausschusses ist die Gemeinde Lönigen zu den Baukosten kaum mehr heranzuziehen, da inzwischen doch die Rechnung über den Bau der Bahn Essen-Lönigen abgeschlossen ist.

Vfde. Nr. 26.

Die Bahn Dohlt-Westerstede wird die Hälfte des Baukapitals zu verzinsen haben.

Auf Anregung des Ausschusses erklärte der Regierungskommissar, daß dem jedesmaligen ordentlichen Landtage bei seinem ersten Zusammentreten eine Uebersicht bezw. Abrechnung über die in den abgelaufenen 2 Jahren der



Finanzperiode ausgeführten Anlagen etc., soweit solche unter Titel VII fallen, vorgelegt werden sollte. Die Uebersicht über die im dritten Jahre der Finanzperiode ausgeführten Bauten etc. ist bei der nächsten ersten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung des Landtags herzugeben.

In Folge der vom Ausschuss vorgenommenen Verschiebungen, bezw. Neueinstellungen einzelner Anlagen steigert sich die auf Tit. VII Pos. 164 pro 1894 veranschlagte Summe auf 196 950 *M*, während dagegen pro 1895 nur 135 000 *M* und pro 1896 nur 80 600 *M* einzustellen sind. Es ergibt sich demnach auf Pos. 164 pro 1894/96 eine Mehrforderung von zusammen 21 100 *M* gegen den Voranschlag.

Voraussetzend, daß der Landtag den Ausführungen des Ausschusses zustimmt, stellt letzterer den

Antrag Nr. 15:

der Landtag wolle Titel VII. Kosten erheblicher Ergänzungen, Erweiterungen (Vermehrungen) und Verbesserungen im Einzelbetrage von 5—40 000 *M* einschließlic

|  |                  |         |        |
|--|------------------|---------|--------|
|  | pro 1894         | 1895    | 1896   |
|  | <i>M</i> 196 950 | 135 000 | 80 600 |

genehmigen.

**Titel VIII. Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen, bezw. Beamten.**

Pos. 170—185.

Die Schätzungen sind angenommen auf Grund abgeschlossener Verträge.

Pos. 172 und 174 geben die vertragsmäßigen Antheile an 47 $\frac{1}{2}$ % der Brutto-Einnahmen —, welche die Gemeinde Löningen und das Bankhaus von Erlanger & S<sup>n</sup>. in Frankfurt a./M. als Unternehmer der betr. Bahnstrecken erhalten.

Nach Pos. 172 erhält die Gemeinde Löningen voranschläglich

|          |   |                    |
|----------|---|--------------------|
| pro 1894 | = | 20 900,00 <i>M</i> |
| " 1895   | = | 21 137,50 "        |
| " 1896   | = | 21 375,00 "        |

Dagegen zahlt dieselbe jährlich für Verzinsung und Amortisation der f. Z. auf 50 Jahre abgeschlossenen Anleihe einen Betrag von rund 17 000 *M*, wird also einen Ueberschuß haben von

|                  |           |
|------------------|-----------|
| 3900,00 <i>M</i> | pro 1894, |
| 4137,50 "        | " " 1895, |
| 4375,00 "        | " " 1896. |

Nach der dem Ausschuss vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse pro 1891, nach Strecken getrennt, betragen die Betriebskosten der Strecke Essen-Löningen

|  |                    |
|--|--------------------|
| im Jahre 1891                                      | 33 923,00 <i>M</i> |
| die der Eisenbahn-Verwaltung zukommenden Einnahmen | 20 185,25 <i>M</i> |

Von den Kosten wurden nicht gedeckt

|                    |
|--------------------|
| 13 737,75 <i>M</i> |
|--------------------|

Mithin entstand 1891 für den Staat ein Minus von 13 737,75 *M*, während

|  |                    |
|--|--------------------|
| die Gemeinde Löningen einen Ueberschuß von | 20 185,25 <i>M</i> |
|  | — 17 000,00 "      |
| also von                                   | 3 185,25 <i>M</i>  |

hatte.

Werden höhere Einnahmen als die veranschlagten erzielt, so vermindert sich allerdings die direkte Zubuße des Staates bei den Betriebskosten, es vermehren sich aber auch dementsprechend die Ueberschüsse der Gemeinde.

Verringern sich die Betriebseinnahmen und damit die Ueberschüsse der Gemeinde, so vergrößert sich selbstredend der Verlust des Staates.

Selbst wenn sich die 1894/96 zu durchschnittlich 21 000 *M* jährlich veranschlagte Einnahme der Gemeinde Löningen um 33 $\frac{1}{3}$ % vermindern würde, bliebe derselben auch dann noch ein Betrag, welche der 3 $\frac{1}{2}$  procentigen Verzinsung des Anlage-Kapitals gleichkäme. Der Staat aber hätte in diesem Falle, unter der Annahme derselben Betriebskosten, wie im Jahre 1891, bei dem Betriebe einen Verlust von 19 923 *M*.

Unter solchen Umständen mußte sich der Ausschuss sagen, daß es das Interesse des Staates gebiete, die Bahn zu übernehmen, wozu derselbe gegen Erstattung der Baukosten ohne Zinsen und einer Vergütung von 2500 *M* pro Hektar des von der Ortschaft Löningen hergegebenen Landes, berechtigt ist.

Der Herr Minister erklärte, daß prinzipielle Bedenken seitens der Staatsregierung der Uebernahme nicht entgegenständen. Nach Ansicht des Ausschusses würde zwischen dem Staate und der Gemeinde Löningen auf Grund der vom 23. Landtage festgesetzten Bedingungen ein Vertrag abzuschließen sein, nach dem der Staat die Bahn als Eigentum erwirbt gegen die Verpflichtung, für die Gemeinde Löningen alljährlich am Fälligkeitstage die Zins- und Amortisationsquote bis zur Tilgung der Anleihe an das betreffende Bankhaus zu zahlen. Dadurch würden der Gemeinde Löningen etwaige Tilgungskosten ihrer Anleihe und dem Staate die Emissionskosten einer neuen Anleihe erspart.

Die Position 172 würde dann abzusetzen und Pos. 191 um 17 000 *M* zu erhöhen sein.

Der Ausschuss stellt den

Antrag Nr. 16:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, der jetzigen Versammlung des XXV. Landtags eine Vorlage zu machen, betreffend die Uebernahme der Bahn Essen-Löningen durch den Staat.

Bei Annahme dieses Antrages würde Pos. 173 für 1894/96 noch bestehen bleiben, nach 1896 würde jedoch der Erneuerungsfonds der Essen-Löninger Bahn aufhören und ein etwaiger Ueberschuß dem Eisenbahnbaufonds zufließen, andererseits würde letzterem aber auch ein event. Deficit zur Last fallen.

Das Bankhaus von Erlanger & Söhne erhält in Folge der außerordentlich hohen Anlagekosten der Sever-Carolinensfelder Bahn eine Verzinsung pro 1894/96 von durchschnittlich 3 $\frac{1}{4}$ %, während der Staat bei dem Betriebe

dieser Strecke, dieselben Betriebskosten wie 1891 vorausgesetzt, reichlich 15 000 *M* einbüßt.

## Antrag Nr. 17:

der Landtag wolle Tit. VIII Kosten der Benutzung fremder Bahnanlagen bzw. Beamten

Pos. 170/171, 173/185

pro 1894 1895 1896

*M* 918 120 944 702,50 949 935

genehmigen.

## Titel IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel.

Pos. 186—189.

Der Ausschuß hat bezüglich dieser Ausgaben Erinnerungen nicht zu machen und verweist betreffs der Pos. 187 auf Anlage Q.

Die Staatsregierung beantragt, daß die nach Beschluß des Landtages vom 27. Februar 1891 zur Vermehrung des Wagenparks für Rechnung der Eisenbahn-Betriebskasse angeliehenen 800 000 *M* aus dem Baufonds verzinst werden. Der Ausschuß hat gegen die vorläufige Verzinsung dieser Summe aus dem Baufonds keine Einwendungen zu machen, behält sich jedoch vor, bei seinem Bericht über die zu erwartende, den Baufonds betreffende Vorlage darauf zurück zu kommen.

## Antrag Nr. 18:

der Landtag wolle Titel IX. Kosten der Benutzung fremder Betriebsmittel

Pos. 186—189

pro 1894 1895 1896

*M* 52 300 52 300 52 300

genehmigen.

## Titel X. Verwendung des Betriebs- Ueberschusses.

Pos. 190—192

Auf Pos. 191 sind nach Antrag 17 jährlich 17 000 *M* mehr einzustellen. Die Abführungen an den Eisenbahnbaufonds, Pos. 192, vermindern sich im Jahre 1894 nach Antrag 10 um

500 *M*  
nach Antrag 15 70 300 "

zusammen 70 800 *M*

dagegen vermehren sich dieselben nach Antrag 17 um 3900 *M* und sind demnach 66 900 *M* weniger als veranschlagt einzustellen.

Im Jahre 1895 sind nach Antrag 15

31 500 *M*

und nach Antrag 17 4 137,50 "

zuf. 35 637,50, *M*

im Jahre 1896

nach Antrag 10 500 — *M*

" " 15 17 700 — "

" " 17 4 375 — "

zuf. 22 575 — *M*

mehr als veranschlagt einzustellen.

## Antrag Nr. 19:

der Landtag wolle Titel X. Verwendung des Betriebsüberschusses

Pos. 190—192

pro 1894 1895 1896

*M* 1 211 765 1 300 762,50 1 366 125

genehmigen.

Unter den Voranschlägen des früheren Erneuerungsfonds befanden sich mehrere Anmerkungen.

Die erste davon, welche lautete:

„Die Vertheilung der Ausgaben auf die einzelnen Jahre der Finanzperiode bedarf der vorherigen Genehmigung des Staatsministeriums und erfolgt nach dem Bedürfniß und dem jeweiligen Stande der verfügbaren Mittel.“

ist hinfällig, da bereits der Voranschlag sämtliche Ausgaben, auch diejenigen für Ergänzungen und Erneuerungen, auf die einzelnen Jahre vertheilt.

Auch die andere Anmerkung, welche sagt, daß die aus dem Erneuerungsfonds zu bestreitenden Neubauten für Hafenanlagen in Nordenham und Elsfleth, abgesehen von Fällen der Noth und Gefahr, desgleichen die Hochbauten der Bewilligung des Landtages unterliegen, kann nach einstimmiger Ansicht des Ausschusses fortfallen. Die Staatsregierung ist überall gehalten, nur die Erneuerungen und Ergänzungen auszuführen, welche in den Anlagen M und P spezifiziert und vom Landtage genehmigt sind. Weitere Ausführungen derselben Art dürfen überall ohne Genehmigung des Landtages nicht unternommen werden. Der Regierungskommissar erklärte, daß die Staatsregierung diese Auffassung des Ausschusses voll und ganz theile.

Betreffs der unter den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebskasse zu setzenden Anmerkung herrschte im Ausschusse eine Meinungsverschiedenheit.

Die Mehrheit des Ausschusses (Burlage, Groß, Lübben, Schulze, Zerhusen) ist der Ansicht, daß bei der Pos. 164 (Anl. P zum Kostenanschlag) eine Ueberrechnungsbefugniß nicht bewilligt werden dürfte. Es handelt sich hier um Bauanlagen u. s. w. kleinerer Art, deren Ausführung meistens als dringlich anerkannt und welche im Interesse des Verkehrs und der Betriebssicherheit gefordert werden. — Auch in früheren Finanzperioden ist stets eine ganze Reihe solcher dringlicher Bauten bewilligt, und es hat dann den Ausschuß und Landtag immer höchst peinlich berührt, wenn sich nachträglich herausstellte, daß dieselben theilweise als überflüssig unausgeführt geblieben oder wegen mangelhafter Projektirung von Finanzperiode zu Finanzperiode verschoben werden mußten.

Nachdem nun im Ausschusse nach eingehender Berathung mit den Regierungskommissaren festgestellt war, daß die jetzt unter Anlage P geforderten Bauanlagen u. s. w. zur Bewilligung zu empfehlen sind, und nachdem der Eisenbahn-Direktor ausdrücklich anerkannt hatte, daß Hindernisse technischer Art der rechtzeitigen Ausführung durchaus nicht im Wege stehen, kann die Mehrheit die unveränderte Annahme der Anmerkung zum Voranschlage nicht beantragen. Während bei allen Betriebs-Ausgaben, ausgenommen die persönlichen der Eisenbahn-Verwaltung,



eine unbeschränkte Ueberrechnungs-Befugniß zu Gebote steht, muß solche zur Sicherung des Bewilligungsrechts des Landtages bei Pos. 164 nach Ansicht der Mehrheit möglichst beschränkt werden.

Da indeß durch unvorhergesehene Ereignisse die vollständige Fertigstellung einzelner Gegenstände der Pos. 164 im betreffenden Etatsjahre verhindert werden könnte, hat die Mehrheit, um auch diesem Einwurf zu entgegenen und um zu vermeiden, daß in solchen Fällen der ständige Landtags-Ausschuß sich mit derartigen Fragen zu befassen hat, die Anmerkung zum Voranschlage so formulirt, daß eine geringe Minderverwendung bei einzelnen Gegenständen, bezw. eine kleine Verzögerung in der rechtzeitigen Fertigstellung die vollständige Ausführung im folgenden Jahre nicht verhindert. — Die Absicht der Minderheit, derartige prinzipiell wichtige Entscheidungen einfach durch Meinungsäußerungen im Ausschuß-Berichte bezw. Zustimmung des Regierungs-Kommissars während der Plenar-Behandlung festzustellen, kann die Mehrheit nicht gutheißen. Es erscheint ihr vielmehr ein ausdrücklicher Beschluß des Landtages erforderlich und es dürften diesem Beschlusse um so weniger Bedenken entgegenstehen, als die Regierungs-Kommissare schon im Ausschusse die Erklärung abgaben, daß die Staatsregierung mit der Tendenz des Antrags vollkommen einverstanden sei.

Die Mehrheit beantragt hiernach folgende

**Anmerkung:**

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49 bis 76 einschließlich und der Position 164. Bezüglich der einzelnen zu Pos. 164 bewilligten Gegenstände soll aber eine Ueberrechnung bis zu 25 % der Kostenanschlag-Summe auf das folgende Jahr zulässig sein, wenn die vollständige Fertigstellung der Bauanlagen aus besonderen Gründen in dem betreffenden Jahre nicht zu erreichen war. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb desselben Titels verwandt werden, ausgenommen die Positionen 49–76 und 164. Jedoch soll es bei der Position 164 gestattet sein, einen etwaigen Minderverbrauch bei den einzelnen Gegenständen nach Vollendung derselben zu einem etwaigen Mehrverbrauch bei anderen Gegenständen dieser Position zu verwenden, und zwar nur bis zu 10 % der Kostenanschlag-Beträge der letzteren.

Die Minorität (Hoyer, Iken, Wallrichs) beantragt folgende

**Anmerkung:**

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49–76 einschl. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen

innerhalb desselben Titels verwandt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den auf den Anlagen M und P zum Titel IV und VII des Voranschlages bezeichneten Gegenständen nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln ausgeführten Anlagen zur Verwendung kommen dürfen.

Zur Motivirung diene Folgendes:

Wie zur Pfd. Nr. 1 der Anlage P erklärte der Regierungskommissar im Allgemeinen, daß technische Schwierigkeiten der Ausführung der einzelnen Anlagen, sowie diese jetzt vom Ausschuß empfohlen werden, nicht im Wege ständen. Die Minorität erachtet es als selbstverständlich und weiß sich darin nach der vom Regierungskommissar im Ausschuß abgegebenen Erklärung in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung, daß die Anlagen nun auch in dem Jahre, wofür sie bewilligt sind, zur Ausführung kommen.

Die Minorität war anfangs ebenfalls gewillt, die Ueberrechnung von dem einen Jahre der Finanzperiode auf das andere bei diesem Titel auszuschließen, — dann aber bedingungslos — sie hat aber davon Abstand genommen, weil Fälle denkbar sind, wo ausnahmsweise für 1894 und 1895 bewilligte und auch angefangene Bauten u. aus irgend einem Grunde, vielleicht aus Mangel an geeigneten Arbeitskräften, in demselben Jahre nicht zur Vollendung kommen können. Die Staatsregierung müßte in diesem Fall, um loyal zu handeln, den halb oder zu drei Viertel fertigen Bau entweder im nächsten Jahre liegen lassen, oder dem Landtage, bezw. dem ständigen Landtagsausschuß Gelegenheit zu einer Beschlusfassung hierüber geben.

In den meisten Fällen wird es sich aber, da die veranschlagten Kosten eines großen Theils der Anlagen doch nur von verhältnißmäßig geringer Bedeutung sind, um kleinere Summen handeln, selbst dann, wenn diese mehr als 25 % des Kostenanschlages betragen.

Ein weiterer Grund für die Gestattung der Ueberrechnung war der, daß die Minorität im Laufe der diesmaligen Ausschußverhandlungen die Ueberzeugung gewann, daß die Staatsregierung in Folge der jüngst gemachten Erfahrungen, ihren ganzen Einfluß aufbieten wird, die Eisenbahnverwaltung zur striktesten Ausführung der vom Landtage genehmigten Anlagen und zwar innerhalb des Beschlusses des Landtages anzuhalten.

Die Minorität verfolgt mit der Majorität denselben Zweck, der dahin geht, zu erreichen, daß die betreffenden Anlagen auch in dem Jahre ausgeführt werden, für welches sie bewilligt sind. Die Minorität glaubt aber, daß der von ihr vorgeschlagene Weg der richtige sei, da sie es nicht als im Interesse des Landtages ansieht, eine Anmerkung zu beschließen, von der man im Voraus weiß, daß sie aus Betriebs- oder finanziellen Rücksichten, ohne Schädigung des Staates unter Umständen nicht innegehalten werden kann. Derartige vom Landtage beschlossene Anmerkungen müssen unter allen Umständen strikte innegehalten werden. Die Minorität ist auch der Ansicht, daß es gestattet werden muß, Minderverwendungen bei einzelnen

Positionen zur Deckung von Mehrausgaben, gemäß der von ihr beantragten Anmerkung zu verwenden. Angenommen, es wird für das 3. Jahr der Finanzperiode eine bestimmte Summe für Gleiserweiterung in Nordenham verlangt. Nach Ablauf der 2 ersten Jahre würde es sich nun ergeben, daß es in Folge einer allgemeinen Verkehrsteigerung, die ja erfahrungsmäßig an solchen Plätzen häufig durchaus nicht vorherzusehen ist, im Interesse des Betriebes und des Verkehrs liegt, die Anlage über den anfänglichen Plan hinaus etwas zu vergrößern.

Die Staatsregierung darf das aber nach dem Antrage der Majorität nur dann thun, wenn die Erweiterungskosten der beispielsweise ursprünglich auf 20 000 *M* veranschlagten Gleisanlage nicht mehr als 2000 *M* betragen. Gebietet es das Interesse des Betriebes und des Verkehrs, daß eine etwas größere Gleiserweiterung, die vielleicht einen Kostenaufwand von 2500 *M* erfordert, vorgenommen werden muß, so kann das nach der Anmerkung der Majorität nicht geschehen und der Betrieb sowie der Verkehr haben dann darunter zu leiden.

Die Majorität (Burlage, Groß, Lübben, Schulze und Zerhufen) stellt

Antrag Nr. 20:

der Landtag wolle folgender Anmerkung zum Voranschlag seine Zustimmung ertheilen:

Anmerkung.

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49 bis 76 einschl. und der Pos. 164. Bezüglich der einzelnen zu Pos. 164 bewilligten Gegenstände soll aber eine Ueberrechnung bis zu 25 % der Kostenanschlag-Summe auf das folgende Jahr zulässig sein, wenn die vollständige Fertig-

stellung der Bauanlagen aus besonderen Gründen in dem betreffenden Jahre nicht zu erreichen war. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb desselben Titels verwandt werden, — ausgenommen die Pos. 49—76 und 164. Jedoch soll es bei der Pos. 164 gestattet sein, einen etwaigen Minderverbrauch bei den einzelnen Gegenständen nach Vollendung derselben zu einem etwaigen Mehrverbrauch bei anderen Gegenständen dieser Position zu verwenden, und zwar nur bis zu 10 % der Kostenanschlag-Beträge der letzteren.

Die Minorität (Hoyer, Iken, Wallrichs) stellt

Antrag Nr. 20:

der Landtag wolle folgender Anmerkung zum Voranschlag seine Zustimmung ertheilen:

Anmerkung.

Eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der Positionen 49—76 einschließlich. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen, die obigen ausgenommen, erforderlichen Falls zur Deckung der Mehrausgaben bei anderen Positionen innerhalb desselben Titels verwandt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß Minderverwendungen bei den auf den Anlagen M und P zum Titel IV und VII des Voranschlages bezeichneten Gegenständen nur zur Deckung von Mehrausgaben bei den dort einzeln ausgeführten Anlagen zur Verwendung kommen dürfen.

Bei Feststellung des Berichts fehlte entschuldigt der Abgeordnete Roggemann.

Namens des Eisenbahnausschusses.

Die Berichterstatter.

Schulze.

Für die Anträge 1—5.

Hoyer.

Für die Anträge 6—20.

## Anlage 1.

An die Stelle der aufgegebenen  
Lfde. Nr. 21 „Ausbau des dritten Gleises auf der  
Station Rodenkirchen für 1894 10 300 *M*.“  
tritt als

Lfde. Nr. 21 „Erweiterung der Haltestelle Sürwürden zu  
einer vollen Kreuzungsstation 29 200 *M*  
mit folgender Begründung.

Die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Strecke  
Brake-Nordenham ist dringendes Bedürfnis. Die Gleise  
der Station Brake verbieten die gleichzeitige Anwesenheit  
zweier Güterzüge und eines Personenzuges; außerdem  
gibt es zwischen Brake und Nordenham keine Station,

auf welcher mehr als 2 Züge gleichzeitig verkehren können,  
und ist die Entfernung Golzwarden-Rodenkirchen  $5\frac{1}{2}$  km —  
so groß, daß es bei der Dichtigkeit der regelmäßigen Züge  
zusammen mit der großen Anzahl von Lloyd-, Vieh- und  
Material-Bedarfszügen nicht möglich ist, den Fahrplan so  
zu gestalten, wie es der eilige Verkehr von Land zu  
Wasser und umgekehrt wünschenswert erscheinen läßt.  
Dieser, den Betrieb sehr ungünstig beeinflussende Zustand  
wird in nächster Zukunft noch mehr hervortreten, da vor  
kurzem größere Unternehmungen (Deutsch-Amerikanische  
Petroleumgesellschaft und Hamburg-Amerikanische Packet-  
fahrt-Aktiengesellschaft) Nordenham aufgesucht und mit der  
Eisenbahnverwaltung in Pachtverhältnisse eingetreten sind,